

PROTOKOLL DES GEMEINDERATES

GR

7. Sitzung

Dienstag, 25. Oktober 2016, 19.30 Uhr, Gemeinderatssaal Landhaus

Vorsitzender: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Anwesend: 23 ordentliche Mitglieder
7 Ersatzmitglieder

Entschuldigt: Pirmin Bischof
Mariette Botta
Roberto Conti
Marco Lupi
Franziska Roth
Franziska von Ballmoos
Peter Wyss

Ersatz: Stefan Buchloh
Gaudenz Oetterli
Charlie Schmid
Kemal Tasdemir
Daniel Wüthrich
Sergio Wyniger
Theres Wyss

Stimmzählerin: Marguerite Misteli Schmid

Referenten: Hansjörg Boll, Stadtschreiber
Christine Krattiger, Leiterin Rechts- und Personaldienst
Reto Notter, Finanzverwalter
Irène Schori, Schuldirektorin

Protokoll: Doris Estermann

Traktanden:

1. Protokoll Nr. 6
2. Wahlbüro; Demission als Mitglied der SP
3. Wahlbüro; Demission als Ersatzmitglied der SVP
4. Wahlbüro; Demission als Mitglied der Grünen
5. Motion Baur; Ungültigerklärung
6. Konzession für die teilweise Nutzung des öffentlichen Strassenareals Kreuzacker / Hauptbahnhofstrasse für das Aufstellen einer Stele
7. Konzession für die teilweise Nutzung des öffentlichen Strassenareals (Rabatte) Parzelle Grundbuch Solothurn Nr. 3826 für das Aufstellen eines Reklamepylons
8. Genehmigung Mustervertrag über die Führung der Musikschule
9. Genehmigung Verträge mit den Gemeinden Feldbrunnen-St. Niklaus und Lüsslingen-Nennigkofen betreffend Führung einzelner Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige
10. Anpassung Reglemente betreffend Liegenschaften Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge HRM2
11. Motion von Claudio Hug, GLP, vom 14. Juni 2016, betreffend „Veräusserung Beteiligung Regiobank“; Weiterbehandlung
12. Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner René Käppeli, vom 14. Juni 2016, betreffend „Erteilung von Aufträgen an Mitglieder des Gemeinderates durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn“; Beantwortung
13. Verschiedenes

Eingereichte parlamentarische Vorstösse:

Motion von René Käppeli, SVP, vom 25. Oktober 2016, betreffend «Aufträge an Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates durch städtische Verwaltungsstellen»; (inklusive Begründung)

Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Pascal Walter, vom 25. Oktober 2016, betreffend «Öffnung des ganzen Vaubanwegs für den nichtmotorisierten Individualverkehr (Velos) während „eventfreien Zeiten“»; (inklusive Begründung)

Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnende Barbara Streit-Kofmel und Claudio Hug, vom 25. Oktober 2016, betreffend «Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation»; (inklusive Begründung)

Interpellation der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Gaudenz Oetterli, vom 25. Oktober 2016, betreffend «Personalpolitik der Stadt und der Stadtpolizei Solothurn»; (inklusive Begründung)

1. Protokoll Nr. 6

Das Protokoll Nr. 6 vom 6. September 2016 wird genehmigt.

25. Oktober 2016

Geschäfts-Nr. 45

2. Wahlbüro; Demission als Mitglied der SP

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 22. September 2016

Mit Mail vom 20. August 2016 demissionierte Yvonne Fluri infolge Wegzuges nach Zuchwil per sofort als Mitglied der SP im Wahlbüro. Sie war seit 1985 als Mitglied der SP im Wahlbüro. Die SP wird gebeten, ein neues Mitglied zu nominieren.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Die Demission von Yvonne Fluri als Mitglied im Wahlbüro wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt. Die SP wird ersucht, dem Stadtschreiber ein neues Mitglied für das Wahlbüro zu melden.

Verteiler

Frau Yvonne Fluri, Bechburgstrasse 23, 4528 Zuchwil
Oberamt Region Solothurn
Stadtpräsidium
Lohnbüro
ad acta 014-3

25. Oktober 2016

Geschäfts-Nr. 46

3. Wahlbüro; Demission als Ersatzmitglied der SVP

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 22. September 2016

Mit Mail vom 6. September 2016 demissionierte Simon Hänel infolge Wegzuges nach Biberist per sofort als Ersatzmitglied der SVP im Wahlbüro. Er war seit 2013 als Ersatzmitglied der SVP im Wahlbüro. Die SVP wird gebeten, ein neues Ersatzmitglied zu nominieren.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Die Demission von Simon Hänel als Ersatzmitglied im Wahlbüro wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt. Die SVP wird ersucht, dem Stadtschreiber ein neues Mitglied für das Wahlbüro zu melden.

Verteiler

Herr Simon Hänel, Solothurnstrasse 58, 4562 Biberist
Oberamt Region Solothurn
Stadtpräsidium
Lohnbüro
ad acta 014-3

25. Oktober 2016

Geschäfts-Nr. 47

4. Wahlbüro; Demission als Mitglied der Grünen

Referent: Hansjörg Boll, Stadtschreiber

Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 22. September 2016

Mit Mail vom 8. September 2016 demissionierte Nina Kunz per sofort als Mitglied im Wahlbüro. Sie war seit 2009 als Mitglied der Grünen im Wahlbüro. Die Grünen werden gebeten, ein neues Mitglied zu nominieren.

Es bestehen keine Wortmeldungen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Die Demission von Nina Kunz als Mitglied im Wahlbüro wird unter bester Verdankung der geleisteten Dienste genehmigt. Die Grünen werden ersucht, dem Stadtschreiber ein neues Mitglied für das Wahlbüro zu melden.

Verteiler

Frau Nina Kunz, Königshofweg 15, 4500 Solothurn
Oberamt Region Solothurn
Stadtpräsidium
Lohnbüro
ad acta 014-3

5. Motion Baur; Ungültigerklärung

Referentin: Christine Krattiger, Leiterin Rechts- und Personaldienst
Vorlage: Antrag der Gemeinderatskommission vom 22. September 2016

Ausgangslage und Begründung

Am 28. Juni 2016 hat Christian Baur an der Gemeindeversammlung die nachstehende Motion mit Begründung eingereicht:

Kommunales Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis C (Niederlassungsbewilligung) in der Stadt Solothurn

Inhalt der Motion

Alle volljährigen Ausländerinnen und Ausländer mit Ausweis C (Niederlassungsbewilligung) erhalten das kommunale Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht, wenn sie:

Variante a) mind. 2 Jahre in der Stadt Solothurn wohnen

Variante b) mind. 3 Jahre in der Stadt Solothurn wohnen

Variante c) mind. 4 Jahre in der Stadt Solothurn wohnen

Inhaltliche Begründung

In der Stadt Solothurn beträgt der Anteil der ausländischen Wohnbevölkerung gegenwärtig um die 20,5 Prozent. Es handelt sich hier insgesamt um eine sehr gut integrierte Minderheit, die einen regen Anteil am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben hat und so unsere Gesellschaft bereichert. Viele Menschen mit Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) leben schon sehr lange in Solothurn. Viele sind hier aufgewachsen, etliche hier geboren. Sie fühlen sich hier zuhause und sind von politischen Entscheidungen, an welchen sie nicht partizipieren dürfen, genauso betroffen wie die Stimmberechtigten.

Es ist langfristig nicht im Interesse einer fortschrittlichen Demokratie, und damit eines friedlichen, gerechten und freiheitlichen Zusammenlebens, wenn eine grosse Minderheit von 20,5 Prozent der Wohnbevölkerung längerfristig ausgeschlossen wird. Dies fördert weder die Qualität der Demokratie im Sinne von Entscheidungen, die alle Einwohner betreffen noch die Motivation zur aktiven Mitgestaltung unserer Gesellschaft.

Bleibt eine grosse Minderheit längerfristig von der politischen Partizipation ausgeschlossen, oder kann diese politischen Rechte nur über ein aufwendiges und auch teures Einbürgerungsverfahren erlangen, kann dies negative Effekte auf die Integration der Betroffenen und damit auch auf die Gesellschaft haben.

Entscheidungen, die nicht von allen Beteiligten gleichberechtigt und demokratisch getroffen werden können, haben weniger Legitimität als Entscheidungen, an denen alle gleichberechtigt partizipieren können. Das Interesse an unserem politischen System und den gewählten Politikern erhöht sich durch Teilnahme am politischen Prozess.

Kann man partizipieren, verstärkt dies zusätzlich die Motivation am gesellschaftlichen oder politischen Leben konstruktiv teilzunehmen.

Demokratische Gleichheit für alle erwachsenen Einwohner verhindert Einwohner zweiter Klasse. Exklusivität des Stimmrechts aufgrund der Herkunft widerspricht einer aufgeklärten und liberalen Idee von Demokratie.

Ziel der Motion ist die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene. Nur in den Westschweizer Kantonen Freiburg, Jura, Neuenburg, Genf und Waadt verfügen ausländische Bürgerinnen und Bürger bisher unter bestimmten Voraussetzungen über das Stimmrecht. In den Kantonen Basel-Stadt, Graubünden und Appenzell Ausserrhoden sind Ausländerinnen und Ausländer in gewissen Gemeinden stimmberechtigt.

Gemäss Art. 39 Bundesverfassung (BV) regelt der Bund die Ausübung der politischen Rechte in eidgenössischen, die Kantone in kantonalen und kommunalen Angelegenheiten. Der Bund hat in Art. 136 BV bestimmt, dass auf Bundesebene die politischen Rechte, also Stimm- und Wahlrecht, nur von Schweizerinnen und Schweizern ausgeübt werden dürfen. Ausländerinnen und Ausländer haben auf Bundesebene weder Stimm- noch Wahlrecht.

Die Kantone sind zuständig für die Regelungen bezüglich der politischen Rechte auf ihrem Gebiet. Im Kanton Solothurn wird in der Kantonsverfassung in § 25 ebenfalls festgehalten, dass das Stimm- und Wahlrecht allen Kantonseinwohnern mit Schweizer Bürgerrecht zusteht, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Im Jahr 2005 fand im Kanton Solothurn eine Volksabstimmung über die Änderung der Kantonsverfassung (§ 25) statt. Durch die Änderung sollten die Gemeinden dazu berechtigt werden, das Stimmrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kantonaler Ebene einzuführen. Diese Änderung wurde grossmehrheitlich abgelehnt und somit ist es den Gemeinden immer noch verboten, das Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer auf kommunaler Ebene vorzusehen. Eine gesetzliche Regelung der Stadt Solothurn, welche die Einführung des kommunalen Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer vorsehen würde, verstiesse ganz klar gegen Kantonsrecht (Gesetz über die politischen Rechte, § 3 und § 5.) Das Gesetz über politische Rechte sieht die Stimm- und Wahlfähigkeit ausdrücklich nur für Schweizerinnen und Schweizer vor.

Aufgrund der aktuellen Kantonsgesetzgebung besteht kein Spielraum für die Gemeinden in dieser Frage. Sollte das kommunale Stimm- und Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer erlaubt werden, müsste die Kantonsverfassung des Kantons Solothurn geändert werden. Zu diesem Entscheid ist die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn offensichtlich nicht berechtigt.

Wer stimmberechtigt ist, kann gemäss § 42 lit. b Gemeindegesetz (GG) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist. Eine Motion verlangt dabei, einen Reglements- oder Beschlussentwurf vorzulegen. Da die Gemeinde keine Autonomie in Fragen der Stimm- und Wahlberechtigung hat, kann auch kein Entwurf vorgelegt werden. Die Verletzung von Kantonsrecht durch die Motion (§ 25 Kantonsverfassung Solothurn und Gesetz über die politischen Rechte § 3 i.V.m § 5) ist offensichtlich.

Es handelt sich somit bei der Motion um eine Sache, über die die Gemeindeversammlung nicht entscheiden kann. Die Motion ist rechtswidrig und darum ungültig.

Das Gemeindegesetz enthält keine explizite Regelung zur Ungültigerklärung eines Vorstosses. In konstanter Praxis hat der Regierungsrat jedoch festgehalten, dass es verfehlt wäre, den Gemeinderat zu zwingen, eine als rechtswidrig erkannte Motion der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Dies, weil die Gemeindeversammlung zur Beurteilung von Rechtsfragen ein ungeeignetes Organ darstellt. Die Rechtsstellung des Motionärs wird dadurch, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Motion nicht zur Beschlussfassung unterbreitet, in keiner Weise beeinträchtigt. Im Beschwerdefall unterliegen sowohl Gemeinderatsbeschlüsse als auch Beschlüsse der Gemeindeversammlung der Überprüfung durch den Regierungsrat (§ 199 Abs. 1 lit. a und b).

Dem Motionär ist die geltende Rechtslage bekannt und er ist sich auch bewusst, dass die Motion rechtswidrig ist. Er möchte jedoch durch die Motion eine Diskussion anstossen. Dies ist jedoch nicht der Sinn und Zweck einer Motion.

Aufgrund der offensichtlichen Rechtswidrigkeit wird die Motion für ungültig erklärt.

Antrag und Beratung

Christine Krattiger erläutert den vorliegenden Antrag.

Matthias Anderegg hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass sie dem Anliegen von SP-Mitglied Christian Baur grundsätzlich wohlwollend gegenüberstehen. Mit Ausnahme von einer Enthaltung wird sie dem GRK-Antrag folgen und die Motion für ungültig erklären. Er weist darauf hin, dass es sich bei der Motion um einen Alleingang des Motionärs handelt und die Motion nicht mit der Partei abgesprochen war.

Auch die Grünen - so **Melanie Martin** - stehen dem Anliegen des Motionärs grundsätzlich positiv gegenüber und stützen dieses. Die Rechtslage ist jedoch klar, weshalb sie die Motion für ungültig erklären werden. Trotz der klaren Rechtslage ist es für sie von zentraler Bedeutung, dass auf der Gemeinschaftsebene partizipative Ansätze gefördert und unterstützt werden, wie z.B. mit öffentlichen Workshops zu Planungsvorhaben oder Informationsveranstaltungen mit Diskussionsmöglichkeiten. Es gilt aber auch, neue Wege zu finden um Gruppen zu erreichen, die mit den gängigen Kanälen bisher nur schwierig erreicht wurden. Dies mit dem Ziel, dass sich - wenn auch im Moment begrenzt - alle in Solothurn wohnhaften Personen einbringen können und besonders auch diejenigen, die über kein Stimm- und Wahlrecht verfügen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig bei 1 Enthaltung

beschlossen:

Die Motion wird aufgrund der offensichtlichen Rechtswidrigkeit für ungültig erklärt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim zuständigen Departement des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler

Herr Christian Baur, Nelkenweg 15, 4500 Solothurn (Einschreiben)
Leiterin Rechts- und Personaldienst
ad acta 011-5, 000-1

6. Konzession für die teilweise Nutzung des öffentlichen Strassenareals Kreuzacker / Hauptbahnhofstrasse für die Aufstellung einer Stele

Referentin: Christine Krattiger, Leiterin Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 22. September 2016
Entwurf Konzession vom 6. September 2016
Reklamegesuch vom 19. Juli 2016
Projektbild "Signaletik, Pos. 2" vom 13. Mai 2016

Ausgangslage und Begründung

Der Konzessionär ist der Kanton Solothurn als Betreiber des Berufsbildungszentrums Solothurn-Grenchen. Er wird vertreten durch das Bau- und Justizdepartement, handelnd durch das Hochbauamt.

Als Teil des Umbaus des Berufsbildungszentrums Solothurn-Grenchen und des neuen Signaletikkonzepts ist vor dem Berufsbildungszentrum eine Stele (Wegweiser) geplant. Die Stele wird nördlich des alten Hauptgebäudes, am Rande der Treppe auf dem Areal Kreuzacker / Hauptbahnhofstrasse (Parzelle Grundbuch Solothurn Nr. 90375), zu stehen kommen.

Der Konzessionär ersucht deshalb die EGS um Bewilligung, das zur Realisation erforderliche öffentliche Strassenareal im Umfang von 2.00 m² dazu benützen zu können.

Mit Bauentscheid vom 17. August 2016 hat das Stadtbauamt das Baugesuch unter Vorbehalt der Erteilung der Konzession bewilligt.

Gestützt auf die bisherige Praxis der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bei der Erteilung von Konzessionen zur Sondernutzung steht der vorliegenden Konzessionserteilung nichts im Wege.

Antrag und Beratung

Christine Krattiger erläutert den vorliegenden Antrag.

Es bestehen keine Wortmeldungen sowie keine Bemerkungen zum Konzessionsentwurf.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Die Konzession gemäss Entwurf RPD vom 6. September 2016 für die teilweise Benützung des öffentlichen Strassenareals Kreuzacker / Hauptbahnhofstrasse für die Erstellung einer Stele (Wegweiser) zugunsten des Kantons Solothurn als Betreiber des Berufsbildungszentrums Solothurn-Grenchen, wird genehmigt.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, v.d. Hochbauamt des Kantons Solothurn, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn (mit Konzessionsvertrag durch RPD)

Leiterin Rechts- und Personaldienst

Stadtbauamt

Finanzverwaltung

ad acta 620-2

7. Konzession für die teilweise Nutzung des öffentlichen Strassenareals (Rabatte) Parzelle Grundbuch Solothurn Nr. 3826 für die Aufstellung eines Reklamepylons

Referentin: Christine Krattiger, Leiterin Rechts- und Personaldienst
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 22. September 2016
Entwurf Konzession vom 6. September 2016
Reklamegesuch vom 29. Juni 2016
Bauplan vom 13. Juni 2016

Ausgangslage und Begründung

Die Konzessionärin ist die Firma Lubana AG Solothurn als Bewirtschafterin der Liegenschaft an der Poststrasse 2 in Solothurn.

Als Teil des neuen Bewirtschaftungskonzepts werden die Reklamebeschriftungen der Liegenschaft überarbeitet. Neu soll ein Reklamepylon südwestlich der Liegenschaft Poststrasse 2, Solothurn, auf dem Strassenareal auf der Parzelle Grundbuch Solothurn Nr. 3826 die Kunden und Gäste zur Liegenschaft Poststrasse 2, Solothurn, leiten.

Die Konzessionärin ersucht deshalb die EGS um Bewilligung, das zur Realisation erforderliche öffentliche Strassenareal im Umfang von 1.00 m² benützen zu können.

Mit Bauentscheid vom 5. Juli 2016 hat die Baukommission das Reklamegesuch unter Vorbehalt der Erteilung der Konzession bewilligt.

Gestützt auf die bisherige Praxis der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn bei der Erteilung von Konzessionen zur Sondernutzung steht der vorliegenden Konzessionserteilung nichts im Wege.

Antrag und Beratung

Christine Krattiger erläutert den vorliegenden Antrag.

Es bestehen keine Wortmeldungen sowie keine Bemerkungen zum Konzessionsentwurf.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

Die Konzession gem. Entwurf RPD vom 6. September für die teilweise Benützung des öffentlichen Strassenareals (Rabatte) auf Parzelle Grundbuch Solothurn Nr. 3826 für die Aufstellung eines Reklamepylons zugunsten der Firma Lubana AG, Solothurn, wird genehmigt.

Verteiler

Lubana AG Solothurn, Biberiststrasse 24, Postfach 546, 4501 Solothurn (mit Konzessionsvertrag durch RPD)

Leiterin Rechts- und Personaldienst

Stadtbauamt

Finanzverwaltung

ad acta 620-2

25. Oktober 2016

Geschäfts-Nr. 51

8. Genehmigung Mustervertrag über die Führung der Musikschule

Referentinnen: Christine Krattiger, Leiterin Rechts- und Personaldienst
Irène Schori, Schuldirektorin
Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 22. September 2016
Entwurf Mustervertrag

Ausgangslage und Begründung

Gemäss § 3 des Reglements über die Musikschule der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 7. Dezember 2010 (nachfolgend Musikschulreglement) kann die EGS durch vertragliche Übereinkunft die Führung der Musikschule für andere Gemeinden ganz oder teilweise übernehmen.

Bisher war die Führung der Musikschule in den Schulverträgen mit Lüsslingen-Nennigkofen und Biberist enthalten. Im Rahmen der Neuverhandlungen der Verträge wurde beschlossen, dass die zwei Themengebiete Schule und Musikschule getrennt werden sollen und für jeden Bereich neue Verträge erarbeitet werden. Die bisherigen Lösungen werden bis Ende Schuljahr 2016/2017 weitergeführt.

Der Gemeinderat ist gemäss § 3 Abs. 2 Musikschulreglement zuständig für die Festlegung der Kosten der Musikschule und für den Abschluss der Verträge.

Aufgrund des neuen Finanzausgleichs, welcher die Beiträge des Kantons an die Musikschulen bzw. Gemeinden neu regelt, wurden von der Finanzverwaltung und der Schuldirektion die Kosten der Musikschule überprüft und die Tarife entsprechend angepasst. Die neuen Kosten sind in Anhang 1 ersichtlich.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Musikschule Solothurn immer wieder auch mit Anfragen aus anderen Gemeinden konfrontiert wird. Dies ist dann der Fall, wenn in der betreffenden Musikschule der Unterricht für ein bestimmtes Instrument nicht angeboten werden kann. Bisher wurden diese Schüler/-innen auf der Basis des Erwachsenenreglements aufgenommen.

Mit dem nun vom Rechtsdienst in Zusammenarbeit mit der Schuldirektion und der Finanzverwaltung erarbeiteten Mustervertrag wird eine Öffnung der Musikschule für sämtliche Gemeinden auf der Basis von Gleichbehandlung möglich. Wenn eine Gemeinde mit dem Wunsch an die Schuldirektion herantritt, dass deren Schülerinnen und Schüler die Musikschule der Gemeinde Solothurn besuchen können, kann der Mustervertrag inkl. Anhang 1 abgegeben werden und es liegt dann im Ermessen der anfragenden Gemeinde, ob sie diesen Vertrag unterzeichnen will oder nicht. Mit dem Vertrag liegt die in § 3 Musikschulreglement geforderte vertragliche Vereinbarung vor.

Gleichzeitig mit der Genehmigung des Mustervertrages durch den Gemeinderat soll die Schuldirektion ermächtigt werden, die Verträge mit den Gemeinden bezüglich Musikschule zu unterzeichnen. Es soll eine klar begrenzte Kompetenzdelegation an die Schuldirektion stattfinden. Die Kompetenzdelegation ist nur gültig für den Abschluss eines konkreten Vertrages über die Führung der Musikschule mit einer anderen Gemeinde, welcher identisch mit dem Mustervertrag ist. Jede Änderung dieses Vertrages muss vom Gemeinderat genehmigt werden.

Auch die Kosten der Musikschule für andere Gemeinden können nur vom Gemeinderat festgelegt werden. Im Musikschulreglement wird festgehalten, dass der Gemeinderat zum Abschluss der Verträge berechtigt sei. Durch die einmalige Genehmigung des Mustervertrages und der Kosten der Musikschule durch den Gemeinderat wird dieser Vorschrift Genüge getan und der Vollzug kann der Schuldirektion überlassen werden. Mit der Kompetenzdelegation können Abschlüsse von Verträgen effizienter gestaltet werden.

Mit dem Mustervertrag liegt der Schuldirektion ein Dokument vor, welches nur noch mit dem Namen der Gemeinde ergänzt werden muss, welche den Vertrag abschliessen will. Die Kosten sind klar festgehalten und somit ist auch klar, dass es in finanzieller Hinsicht keinen Spielraum für Verhandlungen gibt. Die Musikschule der Stadt Solothurn ist eine Dienstleistung, welche ihren Preis hat und die Stadt stellt diese Dienstleistung freiwillig zur Verfügung. Es ist jeder Gemeinde freigestellt, ob sie selber eine Musikschule bzw. den entsprechenden Unterricht anbieten möchte oder ob sie ihren Schulkindern den Besuch der Musikschule der Stadt Solothurn ermöglichen will.

Antrag und Beratung

Christine Krattiger erläutert den vorliegenden Antrag. Die Gemeinderatskommission hat anlässlich der Behandlung des Traktandums einen Vergleich zwischen dem alten und dem neuen Tarif gewünscht. Den Vergleich wird der Finanzverwalter erläutern.

Gemäss **Reto Notter** wurde bisher für 25 Minuten ein Schulgeld von 2'860.-- verrechnet. Dieser Betrag setzt sich aus dem Besoldungskostenanteil von Fr. 2'130.-- und einem Unkostenanteil von Fr. 730.-- zusammen. Der Besoldungskostenanteil ist nun angestiegen, wobei festgehalten werden muss, dass dieser seit 2001/2002 unverändert war. Der Unkostenanteil war seit 2010/2011 konstant. Deshalb ist nun die Anpassung gegen oben erfolgt.

Gemäss **Markus Jäggi** begrüsst die FDP-Fraktion, dass für die Zusammenarbeit zwischen der Musikschule der Stadt Solothurn und Drittgemeinden ein Mustervertrag ausgearbeitet wurde. Aufgrund von Neuverhandlungen der Schulverträge wurde beschlossen, die Themengebiete Schule und Musikschule gesondert zu verhandeln. Für den Teil Musikschule wurde ein Mustervertrag erarbeitet. Dieser vereinfacht den Ablauf der Vertragserstellung und entlastet den Gemeinderat, indem die Kompetenz der Vertragserstellung bei der Schuldirektion liegt. Sie begrüsst, dass die Schulgeldbeiträge kostendeckend sind, d.h. dass für die Stadt Solothurn keine zusätzlichen Kosten anfallen, wenn auswärtige Kinder unsere Musikschule besuchen. Im Anhang 1 des Mustervertrags wurden die Schulgeldbeiträge transparent festgehalten. Sollten einer auswärtigen Gemeinde die Beträge zu hoch sein, besteht immer noch die Möglichkeit der Nutzung einer privaten Musikschule. **Die FDP-Fraktion wird auf das Geschäft eintreten und den Anträgen einstimmig zustimmen.**

Auch die CVP/GLP-Fraktion - so **Katharina Leimer Keune** - erachtet einen standardisierten, vereinfachten Vertrag ausschliesslich für die Musikschule für alle Beteiligten als grosse Vereinfachung. Allenfalls kann dadurch eine grössere oder bessere Auslastung der Musikschule erreicht werden, obwohl sie bereits sehr gut besucht wird. Es ist zudem sehr gut, wenn die Stadt die Bedingungen stellt und diese für alle gleich sind. **Die CVP/GLP-Fraktion wird ebenfalls auf das Geschäft eintreten und den Anträgen einstimmig zustimmen.**

Lea Wormser hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass die städtische Musikschule eine wichtige Institution ist, die über ein sehr gutes und breit gefächertes Angebot verfügt. Aus diesem Grund sollte sie nicht nur für Solothurner Schüler/-innen, sondern auch für die auswärtigen Schüler/-innen gelten. Die Musikschule hat bereits heute einen regionalen Charak-

ter. Mit dem Mustervertrag wird die Grundlage geschaffen, damit auch die auswärtigen Schüler/-innen von diesem guten Angebot profitieren können. Nicht jede Gemeinde ist in der Lage, das Angebot im selben Ausmass anzubieten. **Die SP-Fraktion ist ganz klar der Meinung, dass Solothurn auch die Verantwortung für die Region wahrnehmen darf und sie stimmt deshalb den Anträgen einstimmig zu.**

Gemäss **Marguerite Misteli Schmid** erachten die Grünen das Angebot als sinnvolle Dienstleistung, zumal kleinere Gemeinden die Vielfalt an Instrumenten gar nicht anbieten können. Sie begrüssen ebenfalls, dass das Angebot kostendeckend ist. Sie erkundigen sich, ob bei einem Abbruch während des Jahres die Gemeinden das Angebot bis Ende des Schuljahres weiterbezahlen müssen.

Irène Schori weist bezüglich der Frage der Grünen auf die Seite 2 des Mustervertrags hin. Dort wurde festgehalten, dass bei einem Wegzug das Schulgeld für das angebrochene Semester geschuldet bleibt. Dies gilt auch für einen unvorhergesehenen Austritt.

Der Mustervertrag wird seitenweise durchgegangen. Es werden keine Bemerkungen angebracht oder Änderungen vorgenommen.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird einstimmig

beschlossen:

1. Der Mustervertrag über die Führung der Musikschule wird genehmigt.
2. Die Kosten der Musikschule werden gemäss Anhang 1 festgelegt.
3. Die Kompetenz zum Abschluss der konkreten Verträge wird der Schuldirektion übertragen.

Verteiler

Leiterin Rechts- und Personaldienst
Schuldirektorin
Finanzverwaltung
ad acta 217-1

25. Oktober 2016

Geschäfts-Nr. 52

9. Genehmigung Verträge mit den Gemeinden Feldbrunnen-St. Niklaus und Lüsslingen-Nennigkofen betreffend Führung einzelner Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige

Referenten: Christine Krattiger, Leiterin Rechts- und Personaldienst
Reto Notter, Finanzverwalter
Irène Schori, Schuldirektorin

Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 18. August 2016
Vertrag mit der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus, Entwurf vom 10. Juni 2016
Vertrag mit der Gemeinde Lüsslingen-Nennigkofen, Entwurf vom 10. Juni 2016

Ausgangslage und Begründung

Mit der Neuausrichtung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs (FILAG EG) gestaltet sich das Staatsbeitragswesen an die Besoldungskosten der Volksschullehrpersonen ebenfalls neu. Der indirekte Finanzausgleich Bildung „Klassifikation“ wurde abgeschafft. Das altrechtliche komplexe und aufwändige Staatsbeitragsystem des Kantons an die Gemeinden wurde per 31. Dezember 2015 aufgehoben. Seit 1. Januar 2016 gilt das neue Staatsbeitragswesen "Volksschule". Der Schulträger erhält eine Schülerpauschale pro Kopf vom Kanton, der Rest der Schulgelder wird von der Gemeinde getragen. Für Schüler und Schülerinnen, welche aus einer auswärtigen Gemeinde kommen, muss ein Schulgeld von der entsendenden Gemeinde bezahlt werden.

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn hatte letztmals 2011 mit den Gemeinden Feldbrunnen-St. Niklaus, Lüsslingen-Nennigkofen und Biberist Verträge über die Führung einzelner Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige abgeschlossen.

Mit der Gemeinde Biberist wurde vereinbart, dass befristet bis August 2017 der bisherige Vertrag weitergilt, da die Gemeinde die gesamte Schulplanung neu erstellt und sich mit dem Gedanken trägt, im Schöngrün-Quartier eine neue Schule zu bauen. Das Volksschulamt hat diese Vereinbarung mit Verfügung vom 3. März 2016 genehmigt. Aus diesem Grund wird die Vereinbarung mit der Gemeinde Biberist erst 2017 neu ausgehandelt, sofern diese beschliesst, weiterhin Kinder nach Solothurn in die Schule zu schicken.

Aufgrund des geänderten kantonalen Staatsbeitragswesens musste in den bestehenden Verträgen die Regelung bezüglich der Kostentragung angepasst werden. Die bisherige Regelung bezog sich auf das altrechtliche Staatsbeitragsystem und konnte nicht eins zu eins übernommen werden. Neu gibt es keine Subventionierung der Besoldungskosten mehr, sondern eine kantonal geregelte Schülerpauschale.

Bei der Überarbeitung der Verträge wurde beschlossen, in Zukunft die Führung der Musikschule für die Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen in einem separaten Vertrag zu regeln. Bei Feldbrunnen-St. Niklaus war die Führung der Musikschule nicht im bestehenden Vertrag enthalten.

Die bestehenden Verträge werden nur bezüglich Schulgeld wesentlich geändert. Das Schulgeld wird neu wie folgt festgelegt: Das Schulgeld, welches die Gemeinden an die Stadt Solothurn bezahlen, entspricht dem RSA-Tarif (Regionales Schulabkommen 2009). Dieser Tarif legt für jede Schulstufe einen Pauschaltarif fest. Die Schülerpauschale, welche der Kanton an den Schulträger entrichtet, geht zu zwei Dritteln an die Stadt Solothurn und zu einem Drittel an die entsendende Gemeinde.

Der Kanton vertritt die Haltung, dass den entsendenden Gemeinden nur der RSA-Tarif abzüglich der Schülerpauschale in Rechnung gestellt werden darf – dies bewirkt eine Gleichstellung derjenigen Tarife, welche innerkantonale Gemeinden für die Entsendung von Schülern zu bezahlen haben, mit den Tarifen, welche Gemeinden aus anderen Kantonen für die Entsendung von Schülern zu bezahlen haben. Bei der Talentförderklasse (TFK) ist dies auch der Fall, da der Kanton diese Schüler und Schülerinnen per Verfügung der TFK der Stadtschule zuweist und die Stadt Solothurn keine separaten Regelungen mit den Gemeinden treffen darf. Mit dieser Regelung werden die effektiven Kosten jedoch nicht gedeckt. Soweit die Stadt Solothurn verpflichtet ist, bestimmte Schulformen für andere Gemeinden zu führen, kann dagegen vorerst nichts unternommen werden.

Da die Stadt Solothurn jedoch nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Gemeinden Feldbrunnen-St. Niklaus und Lüsslingen-Nennigkofen die Sekundarstufe I zu führen und der Schulbesuch in Solothurn vor allem im Interesse der entsendenden Gemeinden ist, wurde an mehreren Sitzungen zwischen Finanzverwaltung, Schuldirektion und Rechtsdienst der EGS sowie der Gemeindepräsidentin und der Finanzverwalterin von Feldbrunnen-St. Niklaus sowie dem Gemeindepräsidenten und dem Finanzverwalter von Lüsslingen-Nennigkofen vereinbart, dass von der kantonalen Regelung zu Gunsten der Stadt Solothurn abgewichen wird und die Schülerpauschale nicht vollständig vom RSA-Tarif abgezogen wird. Stattdessen sollen zwei Drittel der kantonalen Schülerpauschale bei der Stadt bleiben und ein Drittel soll an die entsendende Gemeinde gehen. Das Schulgeld beträgt somit für Feldbrunnen-St. Niklaus und Lüsslingen-Nennigkofen: RSA-Tarif abzüglich einem Drittel der kantonalen Schülerpauschale. Die Vollkosten der Schule werden durch diese Lösung zwar nicht ganz gedeckt, hätte man aber bezüglich der Kostenfrage keine Lösung gefunden, hätte die Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus ihre Schulkinder eventuell an einem anderen Ort in die Schule geschickt. Diese Kompromisslösung trägt auch den bisher geleisteten Investitionsbeiträgen der Gemeinden Rechnung. Für die Stadt Solothurn ist die Aufnahme von weiteren Schulkindern in der Sekundarstufe von Interesse, da Klassen besser gefüllt werden können.

Die bisherige Zusammenarbeit bezüglich Führung der Sekundarstufe I für die erwähnten Gemeinden verlief reibungslos und die Vertragsgemeinden sind sich einig, dass die bisherige Zusammenarbeit nicht aufgrund finanzieller Fragen scheitern sollte. Feldbrunnen-St. Niklaus und Lüsslingen-Nennigkofen sind froh, wenn ihre Schulkinder die Sekundarstufe I in Solothurn besuchen können. Der gefundene Kompromiss ist für alle Vertragsgemeinden eine gute Lösung. Es wurde eine pragmatische und auch administrativ einfache Lösung gefunden. Dies dank der Verhandlungsbereitschaft aller beteiligten Parteien. Die aufwändige Berechnung der Vollkosten entfällt und entlastet somit auch die Finanzverwaltung.

Der Gemeinderat von Feldbrunnen-St. Niklaus hat den vorliegenden Vertragsentwurf gutgeheissen. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen hat den vorliegenden Vertragsentwurf ebenfalls – unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung – genehmigt.

Die Vertragsentwürfe müssen noch vom Departement für Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Kindergarten, genehmigt werden und werden anfangs Juli, nach dem Entscheid der GRK, in die Vorprüfung gegeben.

Antrag und Beratung

Christine Krattiger erläutert den vorliegenden Antrag. Die Konsequenz der Nichtgenehmigung der Verträge wäre, dass die Schüler/-innen aus Feldbrunnen-St. Niklaus und Lüsslingen-Nennigkofen die Schule wechseln müssten: Feldbrunnen-St. Niklaus nach Hubersdorf, Lüsslingen-Nennigkofen hätte noch keine Alternative. Die Klassen der Stadtschulen würden

kleiner und pro Kopf teurer, da die Fixkosten auf weniger Köpfe verteilt werden könnten. Das nachbarschaftliche Verhältnis würde wohl empfindlich gestört werden, wenn die Schüler/-innen weggeschickt würden. In diesem Sinne bittet sie, auf das Geschäft einzutreten und die Verträge zu genehmigen.

Reto Notter erläutert die finanziellen Aspekte. Feldbrunnen-St. Niklaus und Lüsslingen-Nennigkofen haben sich seinerzeit an den Investitionen des Schulhauses beteiligt. Wären die Vollkosten berücksichtigt worden, hätte der entsprechende Investitionsanteil zurückbezahlt werden müssen, d.h. je ca. Fr. 250'000.--. Deshalb wurde der Kompromiss 2/3 und 1/3 akzeptiert.

Gemäss **Beat Käch** waren die Verträge wegen der angeblichen Nicht-Deckung der Vollkosten in der FDP-Fraktion umstritten. Er spricht deshalb im Namen der knappen Mehrheit der FDP-Fraktion, die den Verträgen zustimmen wird. Die zentrale Frage ist, ob die Vollkosten nun gedeckt werden oder nicht und ob für die Stadt tatsächlich ein Verlust von Fr. 82'000.-- entsteht. Für diejenigen, die den Verträgen zustimmen werden, stimmt die Aussage nicht, dass die Verträge für die Stadt ein Verlustgeschäft darstellen. Dies stimmt nur, wenn wegen den auswärtigen Schülern/-innen eine zusätzliche Klasse eröffnet werden müsste. In den letzten drei Jahren war dies nie der Fall und dies wird es auch in den nächsten Jahren wohl nicht sein. Die Stadt Solothurn hat während den letzten drei Jahren von den auswärtigen Schülerzahlen hingegen profitiert. Betriebswirtschaftlich gesehen handelt es sich dabei um einen Deckungsbeitrag. Die Aussengemeinden haben somit einen Deckungsbeitrag an die fixen Kosten der städtischen Klassen geleistet und zwar im Umfang von Fr. 18'000.-- (RSA-Tarif abzüglich 1/3 der kantonalen Schülerpauschale). Bei 4 - 6 auswärtigen Schüler/-innen hat die Stadt also einen schönen Deckungsbeitrag erhalten. Ursprünglich wurde vom Kanton nur der RSA-Tarif abzüglich der ganzen kantonalen Schülerpauschale bewilligt. Nach langen Verhandlungen konnte die vorliegende Einigung getroffen werden. Im Normalfall profitiert die Stadt Solothurn also von den auswärtigen Schüler/-innen. Die Klassengrößen können dadurch optimiert werden. Nur in einem seltenen Ausnahmefall, falls dadurch eine zusätzliche Klasse geführt werden müsste, entstehen für die Stadt zusätzliche Kosten. Wenn dies künftig immer der Fall sein sollte, könnte nach wie vor der Vertrag gekündigt und neu verhandelt werden. Wenn dem Vertrag heute nicht zugestimmt wird, müsste die Stadt zudem den beiden Gemeinden einen Investitionsanteil von je Fr. 250'000.-- zurückvergüten. **Die knappe Mehrheit der FDP-Fraktion will dies nicht, weshalb sie den Verträgen zustimmen wird.** Es handelt sich um eine Win-win-Situation und zudem soll das nachbarschaftliche Verhältnis nicht aufs Spiel gesetzt werden.

Heinz Flück bedankt sich im Namen der Grünen bei den betreffenden Verwaltungsabteilungen für die gute Vorbereitung des Geschäfts. Sie sind einerseits erfreut, dass die Vollkostenrechnung fast erreicht wird. Andererseits hat der Kanton eine begründete Richtlinie, nämlich den RSA-Tarif, der innerhalb des Kantons und auch für die Verschiebung von Schüler/-innen über die Kantonsgrenze hinaus gelten soll. Eine solche Richtlinie entspricht einem Durchschnitt und je nachdem kann eine Vollkostenrechnung jährlich von Gemeinde zu Gemeinde wieder ändern. Es macht Sinn, wenn man sich an einem Tarif orientieren kann und nicht in einem luftleeren Raum verhandeln muss. Sie sind froh über die guten Verhandlungen seitens der Stadtverwaltung und empfehlen, dass der Bogen nicht überspannt werden soll. **Die Grünen werden den Verträgen zustimmen.**

Gemäss Claudio Marrari wird die SP-Fraktion auf das Geschäft eintreten und den Anträgen grossmehrheitlich zustimmen. Die Verträge wurden kontrovers diskutiert und einige finanzielle Fragen sind bis zum Schluss offen geblieben. Die SP-Fraktion ist sich aber in der Frage einig, dass den Erklärungen des Finanzverwalters Reto Notter vertraut werden kann. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Solothurn über genügend Schulraum verfügt

und entsprechend auswärtige Schüler/-innen aufnehmen kann. Die ablehnende Minderheit der SP-Fraktion ist mit der Tatsache unzufrieden, dass die vorliegende Lösung für die Stadt Solothurn offenbar nicht oder nicht ganz kostendeckend sein wird. Für die Mehrheit der Fraktion ist schlichtweg zu wenig Fleisch am Knochen, als dass sie bereit wäre, das Geschäft heute abzulehnen. Es geht schlussendlich um Schüler/-innen, für die eine gute Lösung angeboten werden kann. Zudem soll das gute Einvernehmen mit den vertragsschliessenden Gemeinden nicht aufs Spiel gesetzt werden. Abschliessend bedankt sie sich bei allen, die zur Ausarbeitung des vorliegenden Lösungsvorschlags beigetragen haben.

Auch die CVP/GLP-Fraktion - so **Pascal Walter** - hat das Geschäft lange diskutiert. Es haben sich dabei noch einige Fragen gestellt. Gemäss ihrer Berechnung können die entsendenden Gemeinden je Fr. 2'300.-- pro Schüler/-in behalten und die Stadt Solothurn erhält im Gegenzug je Fr. 4'600.-- pro Schüler/-in. In der GRK wurde festgehalten, dass für die Stadt Solothurn daraus ein Gewinn entsteht. Für sie stellen sich daraus folgende Fragen: Sind zusätzliche Schüler/-innen in einer Klasse wirklich ein Gewinn für die Stadt Solothurn? Werden beispielsweise durch drei auswärtige Schüler/-innen in einer Klasse auch bereits die Kosten der Assistenzstellen gedeckt, die aufgrund einer grösseren Klasse notwendig sein werden? Macht es dann überhaupt noch Sinn, die Schüler/-innen aufzunehmen? Der Verwaltungsaufwand der Stadt wird ebenfalls ansteigen. Sie fragt sich, weshalb eine Gemeinde Fr. 2'300.-- behalten kann, d.h. für was genau erhält die Gemeinden diesen Betrag? Ihres Erachtens macht dies keinen Sinn. Die Stadt Solothurn sollte als Erbringerin dieser Dienstleistung den ganzen Betrag erhalten. Sie hat sich auch gefragt, wie viele auswärtige Schüler/-innen zurzeit die Stadtschulen besuchen. **Aufgrund der Beantwortung der Fragen wird sie sich entscheiden, ob sie den Anträgen zustimmen wird oder nicht.**

Gemäss **René Käppeli** ist die SVP-Fraktion der Meinung, dass die Verträge als positiv bewertet werden können, so lange aufgrund der auswärtigen Schüler/-innen keine neue Klasse eröffnet werden muss und die Kosten einen Deckungsbeitrag an das Schulwesen der Stadt Solothurn darstellen. Kritisch wird das Geschäft nur dann, wenn eine neue Klasse eröffnet werden müsste. Dies war bisher noch nie der Fall und aufgrund der Bevölkerungsentwicklung der beiden Gemeinden wird es wohl auch keinen plötzlichen Ansturm geben. **Die SVP-Fraktion wird deshalb auf das Geschäft eintreten und den Anträgen zustimmen.**

Susanne Asperger Schläfli äussert sich im Namen der knapp möglichsten Minderheit der FDP-Fraktion, die den Anträgen nicht zustimmen wird. Lüsslingen-Nennigkofen und Feldbrunnen-St. Niklaus möchten wie bisher die Schüler/-innen nach Solothurn zur Schule schicken, damit sie für die wenigen Schüler/-innen nicht selber eine Schulstufe anbieten müssen. Wie bereits erläutert wurde, ist der massgebende Wert für die Berechnung der Beiträge der Gemeinden an die Stadtschulen der sogenannte RSA-Tarif abzüglich einem Drittel der kantonalen Schülerpauschale. Ihres Erachtens reicht dieser jedoch bei weitem nicht aus, um die Vollkosten der Stadt zu decken. Folglich deckt auch der Beitrag, den die Nachbargemeinden gemäss vorliegendem Vertrag zahlen müssen, die Kosten nicht. Für sie ist es absolut nicht verständlich, weshalb die Stadt freiwillig ein solches Verlustgeschäft eingehen sollte. Insbesondere wenn bedenkt wird, dass der Nutzen primär bei den aussendenden Gemeinden liegt. Solothurn kann seine Schulen problemlos ohne die auswärtigen Schüler/-innen führen. Die Nachbargemeinden müssten jedoch für teures Geld ihre Schüler/-innen selber unterrichten oder ihnen wesentlich längere Schulwege zumuten. Die Vorredner haben teilweise betont, dass falls keine Zusatzklasse eröffnet werden müsse, auch keine Zusatzkosten entstehen. Dem möchte sie jedoch klar widersprechen. Alle Schüler/-innen verursachen individuelle Kosten für Bücher, Unterrichtsmaterial, Exkursionen usw. Schon alleine diese Kosten belaufen sich auf eine beachtliche Summe. Wenn aber wegen den auswärtigen Schüler/-innen eine zusätzliche Klasse eröffnet werden muss, wie dies z.B. im Jahr 2012 der Fall war, wird es happig. Nebst den zusätzlichen Raumansprüchen schlagen dann v.a. die Kosten für die zusätzlichen Lehrpersonen zu Buche. Man kann sich also vorstellen, welche massiven Mehrkosten entstehen würden. Sie könnte sich allenfalls vorstellen den Verträgen zu-

zustimmen, wenn darin klar festgehalten würde, dass die Stadt Solothurn externe Schüler/innen nur unter der Voraussetzung aufnimmt, dass dadurch keine neuen Klassen eröffnet werden müssen. Leider ist eine solche Klausel in den Verträgen jedoch nicht enthalten. Ihr ist auch nicht klar, weshalb die erwähnten Investitionskosten den Gemeinden vollständig zurückerstattet werden sollten. Schliesslich liegen die Investitionen auch schon ein paar Jahre zurück und die auswärtigen Schüler/-innen haben von dieser Infrastruktur auch profitiert. **Da sie überzeugt ist, dass die Solothurner Steuerzahler/-innen nicht für auswärtige Schüler/-innen bezahlen müssen, wird ein Teil der FDP-Fraktion die Anträge ablehnen.**

Beat Käch muss seiner Fraktionskollegin widersprechen. Was sie erwähnt hat, sind die variablen Kosten. Es wird jedoch von den fixen Kosten gesprochen und dort gibt es einen Deckungsbeitrag, wenn die Klassen gefüllt werden können. Es entsteht also mitnichten ein Verlust, auch wenn selbstverständlich zusätzliche variable Kosten entstehen. Es wird heute jedoch ausschliesslich von den fixen Kosten gesprochen (Löhne, Infrastruktur usw.). Diese Kosten entstehen in jedem Fall, d.h. auch ohne die auswärtigen Schüler/-innen. Es ist für die Stadt eindeutig kein Kostentreiber, ausser wenn effektiv aufgrund dieser Schüler/-innen eine zusätzliche Klasse eröffnet werden müsste. Es handelt sich um ein gutes Geschäft für die Stadt Solothurn, da dadurch die Fixkosten pro Schüler/-in tiefer sind.

Gemäss den Berechnungen von **Heinz Flück** erhält die Stadt pro Schüler/-in Fr. 20'300.--. Dieser Tarif ist seines Erachtens nicht so schlecht.

Brigit Wyss erachtet die Diskussion als etwas schwierig. Es sollte versucht werden, mit Augenmass eine Beurteilung vorzunehmen. Die von Reto Notter festgehaltenen Zahlen sind schlüssig. Sie erkundigt sich, weshalb der Kanton der Stadt einen Tarif vorschreibt, der nicht kostendeckend ist und ob dieser nicht abgeändert werden kann.

Gemäss **Reiner Bernath** wäre die beste Win-win-Situation wenn die drei Gemeinden fusionieren würden. Die ganze Zahlendiskussion zeigt, wie kompliziert es ist, wenn es eben nicht so ist. Bei den Verträgen handelt es sich um einen Schritt in die richtige Richtung, weshalb er diesen zustimmen wird.

Christine Krattiger hält ergänzend fest, dass im September der Vertrag von der Gemeindeversammlung von Lüsslingen-Nennigkofen ebenfalls genehmigt wurde. Im Weiteren weist sie darauf hin, dass die Verträge eine Kündigungsfrist haben und somit kündbar sind. Die Schülerzahlen sind einige Zeit im Voraus absehbar. Falls sich aufgrund der auswärtigen Schüler/-innen eine Klasseneröffnung abzeichnen würde, könnten die Verträge also gekündigt werden. Die in den Eintretensvoten genannte Zahl von Fr. 82'000.-- wurde von einem GRK-Mitglied überschlagsmässig berechnet und kann nicht als sakrosankt bezeichnet werden. Beim RSA-Tarif handelt es sich um das Regionale Schulabkommen 2009. Bei diesem sind sämtliche Kantone der Nordwestschweiz dabei.

Gemäss **Reto Notter** bestand bisher eine Vollkostenrechnung. Aufgrund der Veränderungen wurde die Berechnung mit dem RSA-Tarif gewählt. Die Vollkostenrechnungen waren relativ kompliziert. Beim RSA-Tarif handelt es sich um einen nationalen Durchschnitt. Gemäss Aussage des Kantons sollten damit die Vollkosten gedeckt werden. Als Ausgangslage wurden Fr. 16'500.-- angenommen. Die zwei Drittel der Schülerpauschale berechnen sich jeweils pro Klassentyp (B/E). Als Beispiel hält er fest, dass bei einer Sek-B 8. Klasse die volle Schülerpauschale Fr. 5'143.75 beträgt. Bei einer Sek-E 8. Klasse beträgt sie Fr. 3'923.--. Es besteht somit pro Klasse und pro Schulstufe eine Abstufung. Bei einer Sek-B 8. Klasse erhält die Stadt insgesamt Fr. 19'929.15 (Fr. 16'500.-- + 2/3 Schülerpauschale). Bei einer Sek-E 8. Klasse sind es Fr. 19'115.30 (Fr. 16'500.-- + 2/3 Schülerpauschale). Als Vergleich hält er fest, dass bei Lüsslingen-Nennigkofen die Vollkosten Fr. 21'715.-- betragen. Der RSA-Tarif

wird sich im Übrigen per 1. August 2017 von Fr. 16'500.-- auf Fr. 18'000.-- erhöhen. Dadurch können die Vollkosten schon fast gedeckt werden. Ehrlicherweise muss aber auch festgehalten werden, dass wohl auch die Schulkosten steigen werden. Bezüglich Investitionskosten hält er fest, dass diese in den Jahren 1980 - 84 bezahlt wurden. Im 2011 gab es nochmals einen neuen Verteiler und die beteiligten Investitionskosten wurden an den Vollkosten in Abzug gebracht. Falls von den beiden Gemeinden die Vollkosten verlangt würden, hätten diese auch einen Anspruch auf die Rückerstattung der Investitionskosten, dies gemäss einer Tabelle die bis ins Jahr 2032 läuft.

Irene Schori führt aus, dass sie sich bei ihrem Stellenantritt im 2010 gegen den Leitgemeindegedanken, bzw. dessen Konstrukt, und für eine Lösung via Schulgeld ausgesprochen hat. Diese Lösung und die Zusammenarbeit haben sich bestens bewährt und das Einvernehmen ist gut. Betreffend Schulgelder konnte nun eine Kompromisslösung gefunden werden. Pro Klasse handelt es sich um 2 - 3 auswärtige Schulkinder. Die dadurch eingehenden Kosten stellen einen Beitrag an die Fixkosten dar, wie dies Beat Käch bereits dargelegt hat. Je mehr Schüler/-innen in einer Klasse sind, desto besser ist das Verhältnis zu den Fixkosten, die eine Klasse auslöst. Der Kanton bezahlt pro Schüler/-in eine Entschädigung. Das Vorhandensein der auswärtigen Schüler/-innen stellt ihres Erachtens ausschliesslich einen Vorteil für die Stadt Solothurn dar. Es würde ihr Leid tun, wenn aus der Thematik ein Problem gemacht würde.

Heinz Flück erläutert nochmals den RSA-Tarif. Es handelt sich dabei um ein interkantonales politisches Abkommen. Pro Schultyp und Schulstufe wurde ein Tarif festgelegt, dabei handelt es sich um einen politisch verhandelten Durchschnitt. Ob dieser Durchschnitt arithmetischer oder politischer Natur ist, sei dahingestellt. Dieser RSA-Tarif wird nun innerhalb des Kantons angewendet.

Esther Christen-Fröhlicher erkundigt sich, wie die Kündigungsfrist von zwei Jahren in der Praxis angewendet wird, falls sich aufgrund der auswärtigen Schüler/-innen eine Klasseneröffnung abzeichnet.

Gemäss **Irene Schori** ist nie genau bekannt, wie viele Schüler/-innen effektiv zu Beginn eines Schuljahres eintreten (Wegzüge, Zuzüge usw.). Die Kündigungsfrist dient auch dazu, dass die auswärtigen Gemeinden die notwendige Zeit zur Verfügung hätten, um mit anderen Gemeinden Verträge aushandeln und abschliessen zu können.

Esther Christen-Fröhlicher kann nicht nachvollziehen, weshalb kein Passus in die Verträge aufgenommen wird, dass falls sich aufgrund der auswärtigen Schüler/-innen Klasseneröffnungen abzeichnen würden, neu verhandelt werden müsste.

Gemäss Stadtpräsident **Kurt Fluri** ist der Grund dafür, dass es für einen Vertrag immer zwei Parteien braucht. Beide Seiten müssen reagieren können.

Matthias Anderegg unterstützt das Votum von Brigit Wyss. Es wird nun schon sehr lange über ein eigentlich sehr klares Thema diskutiert. Mit den Verträgen wird ein paar wenigen Kindern aus der Region der Zugang zu einem qualitativ guten Unterricht geboten und bei genauer Berechnung ist dies für die Stadt auch kostenneutral. Im Zuge der Planungssicherheit und im Einvernehmen der Gemeinden sollte den Verträgen nun zugestimmt werden. Er fragt sich, weshalb noch so lange über die Verträge diskutiert werden muss.

Pascal Walter erkundigt sich nochmals, weshalb die aussendenden Gemeinden pro Schüler/-in noch Fr. 2'300.-- behalten können sollten. Was machen die Gemeinden konkret dafür, dass dieser Betrag gerechtfertigt ist?

Gemäss **Reto Notter** geht der Kanton davon aus, dass der RSA-Tarif die Vollkosten deckt und Solothurn mit der gesamten Schülerpauschale noch etwas mehr hätte. Schlussendlich handelt es sich um das Resultat von Verhandlungen. Gemäss **Pascal Walter** entstehen für die aussendenden Gemeinden eigentlich keine Kosten, ausser denjenigen für die Bemühungen, dass die Schüler/-innen nach Solothurn kommen können. **Reto Notter** hält nochmals fest, dass aufgrund der Aussage des Kantons, dass der RSA-Tarif die Vollkosten decken sollte, die aussendenden Gemeinden nicht bereit sind, der Stadt noch mehr zu bezahlen. Darum haben sie am Anfang auch angestrebt, dass sie die gesamte Schülerpauschale behalten können.

Stadtpräsident **Kurt Fluri** weist abschliessend noch auf die effektiven Schülerzahlen hin. Bei der Sek E und B wäre bei allen Jahrgängen (ab 2011/12) mit Ausnahme des ersten Jahres die Schülerzahlen ausschliesslich aus der Stadt Solothurn 13 - 18 Schüler/-innen pro Klasse gewesen. Mit den auswärtigen Schüler/-innen waren es pro Klasse 15 - 23. Eine zusätzliche Klasse musste nur im Jahr 2011/12 bei der Sek E eröffnet werden.

Die Verträge werden detailliert besprochen. Es werden keine Änderungen angebracht.

Gestützt auf den Antrag der Gemeinderatskommission wird Folgendes

beschlossen:

Mit 21 Ja-Stimmen gegen 8 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung:

1. Die vertragliche Übereinkunft betreffend Führung einzelner Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige mit der Gemeinde Feldbrunnen-St. Niklaus wird genehmigt (gemäss Entwurf RPD vom 10. Juni 2016).
2. Die vertragliche Übereinkunft betreffend Führung einzelner Schularten, Schulstufen und Unterrichtszweige mit der Einwohnergemeinde Lüsslingen-Nennigkofen wird genehmigt (gemäss Entwurf RPD vom 10. Juni 2016).

Einstimmig:

3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die bisher geleisteten Investitionsbeiträge nicht zurückgefordert, sondern weiterhin stehen gelassen werden. Sie wurden bei der Festsetzung der Berechnung des Schulgeldes berücksichtigt.

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur, Amt für Volksschule und Kindergarten (zur Genehmigung)

Gemeindepräsidium Feldbrunnen-St. Niklaus

Gemeindepräsidium Lüsslingen-Nennigkofen

Leiterin Rechts- und Personaldienst

Finanzverwalter

Schuldirektorin

ad acta 291

25. Oktober 2016

Geschäfts-Nr. 53

10. Anpassung Reglemente betreffend Liegenschaften Finanz- und Verwaltungsvermögen infolge HRM2

Referent: Reto Notter, Finanzverwaltung
 Vorlagen: Antrag der Gemeinderatskommission vom 22. September 2016
 Reglement über die Abschreibungen
 Reglement über die Zweckbestimmung der Spezialfinanzierung für Liegenschaften des Finanzvermögens
 Reglement über die Führung eines Fonds für Werterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens
 Beantragte Änderungen zum Reglement über die Führung eines Fonds für Werterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens

Ausgangslage und Begründung

Per 1. Januar 2016 wurde das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) eingeführt. Das HRM2 weist einige Unterschiede zum Harmonisierten Rechnungsmodell 1 (HRM1) auf. Unter anderem gibt es folgende Änderungen:

	HRM1	HRM2
Finanzvermögen	Jährliche Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien	Neubewertung alle 5 Jahre
Verwaltungsvermögen	Mindestabschreibungssatz 8 Prozent vom Restbuchwert (Stadt Solothurn: Gemäss Reglement über die Abschreibungen auf 10 Prozent erhöht.)	Abschreibung nach betriebswirtschaftlichen Kriterien (Abschreibungssätze durch Kanton festgelegt)

Unter HRM1 wurden zum Beispiel die Liegenschaften des Finanzvermögens jährlich abgeschrieben. Mit HRM2 ist eine jährliche Abschreibung dieser Liegenschaften nicht mehr möglich. Sie werden dafür alle 5 Jahre neu bewertet.

Das Verwaltungsvermögen wird mit HRM2 nicht mehr vom gesamten Restbuchwert mit mindestens 8 Prozent abgeschrieben, sondern es wird auf die verschiedenen Anlagekategorien aufgeteilt und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien abgeschrieben (Abschreibungssätze werden durch den Kanton festgelegt). Diese Änderungen haben Einfluss auf drei unserer Reglemente.

Reglement über die Abschreibungen

Dieses Reglement bestimmte die Abschreibungsgrundsätze einer gesunden Finanzpolitik mit dem Ziel, eine genügende Eigenfinanzierung und eine konstante Praxis zu gewährleisten. Es richtete sich nach HRM1. Unter anderem wurde der Abschreibungssatz des Verwaltungsvermögens von 8 auf 10 Prozent erhöht. Somit ist das Reglement über die Abschreibungen hinfällig geworden und kann ausser Kraft gesetzt werden.

Reglement über die Zweckbestimmung der Spezialfinanzierung für Liegenschaften des Finanzvermögens

Die Mittel dieser Spezialfinanzierung sind für Abschreibungen auf Renovationen von Liegenschaften des Finanzvermögens zu verwenden. Wie bereits erwähnt, werden die Liegenschaften des Finanzvermögens nicht mehr abgeschrieben sondern alle 5 Jahre neu bewertet. Mit Einführung von HRM2 ist die Zweckbestimmung dieses Reglements deshalb nicht mehr gültig.

Es wird beantragt, die Spezialfinanzierung aufzulösen und dem Fonds für Werterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens gutzuschreiben. Dieser Fonds erfüllt eine sehr ähnliche Aufgabe.

Reglement über die Führung eines Fonds für Werterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens

In diesem Reglement wird unter Artikel 2 Absatz 3 festgehalten: „Ein Drittel der im Rechnungsjahr getätigten und aktivierten Renovationen kann gemäss § 3 der Verordnung zum Finanzausgleich sofort abgeschrieben werden. Diese Abschreibungen werden mit einer Entnahme aus diesem Erneuerungsfonds finanziert.“ Da unter HRM2 keine jährlichen Abschreibungen auf den Liegenschaften des Finanzvermögens mehr möglich sind, ist dieser Artikel nicht mehr gültig. Auch die Verordnung zum Finanzausgleich hat mit dem Inkrafttreten der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 16. Dezember 2014 keine Gültigkeit mehr.

Das Reglement soll so überarbeitet werden, dass das Ziel des Reglements, die Sicherstellung des Werterhalts der eigenen Liegenschaften im Finanzvermögen, weiterhin gewährleistet ist. Der Fonds soll sich ausschliesslich auf die dem Finanzvermögen zugeteilten Liegenschaften konzentrieren. Der beschriebene Unterhaltsaufwand gemäss Artikel 2 Absatz 1 wird den zum Teil anderslautenden Begriffen unter HRM2 angepasst. Artikel 3 Absatz 3 hat mit HRM2 seine Geltung verloren und kann deshalb gestrichen werden. Weiter soll der Fonds nicht mehr verzinst werden, da mit diesem Fonds hauptsächlich eine Glättung der Kosten für den notwendigen Unterhalt unserer Liegenschaften des Finanzvermögens erreicht werden soll.

Antrag und Beratung

Reto Notter erläutert den vorliegenden Antrag.

Martin Tschumi hält im Namen der FDP-Fraktion fest, dass die vorgesehenen Anpassungen nachvollziehbar und schlüssig sind. **Die FDP-Fraktion wird deshalb den Anträgen einstimmig zustimmen.**

Gemäss **Sergio Wyniger** erachtet die CVP/GLP-Fraktion die vorgeschlagenen Anpassungen ebenfalls als sinnvoll und sie sieht dadurch keine Nachteile auf die Stadt zukommen. **Die CVP/GLP-Fraktion wird den Anträgen ebenfalls einstimmig zustimmen.**

Die Reglemente werden - wo notwendig - einzeln durchberaten. Es werden keine Bemerkungen angebracht oder Änderungen vorgenommen.

Als Antrag an die Gemeindeversammlung wird einstimmig

beschlossen:

1. Das Reglement über die Abschreibungen wird rückwirkend per 1. Januar 2016 ausser Kraft gesetzt.
2. Die Spezialfinanzierung für Liegenschaften des Finanzvermögens wird rückwirkend per 1. Januar 2016 aufgelöst.
3. Das Guthaben der Spezialfinanzierung für Liegenschaften des Finanzvermögens wird dem Fonds für Werterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens überwiesen.
4. Das Reglement über die Zweckbestimmung der Spezialfinanzierung für Liegenschaften des Finanzvermögens wird rückwirkend per 1. Januar 2016 aufgehoben.
5. Folgende Artikel des Reglements über die Führung eines Fonds für Werterhalt bei den Liegenschaften des Finanzvermögens werden wie folgt angepasst:

Art. 2 Abs. 1

Die Mittel des Erneuerungsfonds werden jährlich um die positive Differenz zwischen der Summe von einem Prozent des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften und dem Unterhaltsaufwand (Löhne Werkhofmitarbeiter, Unterhalt, übriger Unterhalt, interne Verrechnungen Dienstleistungen, interne Verrechnungen Fahrzeugkosten) geöffnet.

Art. 2 Abs. 2

Falls der Unterhalt grösser als 1 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften ist, erfolgt eine Entnahme.

Art. 2 Abs. 3 wird gestrichen.

Art. 2 Abs. 4

Falls der notwendige Unterhaltsaufwand auf Dauer grösser ist als 1 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften und dafür keine Entnahme aus dem Fonds mehr möglich ist, kann der Gemeinderat den Prozentsatz auf bis zu 2 % erhöhen.

Art. 3

Der Maximalbestand dieses Fonds liegt bei 10 % des Gebäudeversicherungswertes der Finanzliegenschaften.

Art. 4

Das Kapital ist nicht zu verzinsen.

Art. 6

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Verteiler

Gemeindeversammlung
Finanzverwalter
ad acta 910-4, 940-4

11. Motion von Claudio Hug, GLP, vom 14. Juni 2016, betreffend «Veräusserung Beteiligung Regiobank»; Weiterbehandlung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident
Vorlage: Motion mit Motionsantwort vom 17. Oktober 2016

Claudio Hug, GLP, hat am 14. Juni 2016 folgende Motion mit Begründung eingereicht:

«Veräusserung Beteiligung Regiobank

Das Stadtpräsidium wird beauftragt, eine Vorlage zur schrittweisen Veräusserung der Beteiligung an der Regiobank zu unterbreiten, welche der Gemeinderat zu Händen der Gemeindeversammlung verabschieden kann.

Begründung:

Am 18. Dezember 2007 hat der Gemeinderat die Vereinbarung zwischen der Stadt Solothurn und der Regiobank, welche die Möglichkeiten zur Veräusserung von Aktien durch die Stadt regelt, genehmigt. Bereits damals stand die grundsätzliche Frage im Raum, ob die Stadt Solothurn überhaupt noch einen Anteil an der Regiobank halten soll oder nicht. Die Anteile wurden zwischen 2007 und 2012 von 36,6 auf 20 Prozent des Aktienkapitals reduziert (entspricht 10'000 Aktien mit Nennwert von 300 Franken).

Folgende Gründe sprechen für eine schrittweise Veräusserung der bei der Stadt verbliebenen Anteile an der Regiobank:

- *Keine öffentliche Aufgabe:* Anders als früher die Ersparniskasse, welche insbesondere der armen Bevölkerung offen stand und teilweise gemeinnützige Zwecke verfolgte, ist die heutige Regiobank eine „gewöhnliche“ Geschäftsbank, welche ohne staatliche Garantie und gewinnorientiert am Markt operiert. Sie erfüllt keine öffentliche Aufgabe, weshalb eine Beteiligung der Stadt nicht mehr erforderlich ist.
- *Klumpenrisiko:* In den letzten Jahren ist der Aktienkurs der Regiobank stetig gestiegen (von rund 2000 Franken im Jahr 2007 bis auf 4300 Franken im April 2016)¹. Gleichzeitig wurden regelmässig Dividenden ausgeschüttet. Dies ist für die Stadt sehr erfreulich. Wie aber das Beispiel der Alpiq zeigt, an welcher der Kanton Solothurn mit 5,6 Prozent beteiligt ist, kann eine Wertvernichtung schnell und drastisch erfolgen. Im Jahr 2008 lag der Höchststand der Alpiq-Aktie bei rund 730 Franken. Im April 2016 war sie noch rund 65 Franken wert. In 8 Jahren wurde somit Volksvermögen von über einer Milliarde Franken vernichtet. Das Beispiel zeigt, wie risikoreich Investitionen in die Aktien eines einzelnen Unternehmens sein können. Öffentliche Gemeinwesen sollten solche Klumpenrisiken meiden und ihre Vermögensanlagen möglichst breit diversifizieren.
- *Finanzausgleich spielt keine Rolle mehr:* Mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs haben eine Veräusserung der Regiobank-Aktien und die damit einhergehenden Buchgewinne keinen Einfluss mehr auf die Beiträge der Stadt Solothurn an den Finanzausgleich.
- *Dringliche Vorhaben finanzieren, Steuern senken:* In der Rechnung der Stadt wird die Beteiligung mit einem Wert von 3 Millionen geführt, der Kurswert beträgt jedoch aktuell mehr als 40 Millionen (Stand April 2016). Mit der schrittweisen Veräusserung können die

¹ Quelle: www.otc-x.ch, Schweizer Informationsplattform für nichtkотиerte Nebenwerte der BEKB.

stillen Reserven einem Zweck zugeführt werden. So entstünde Spielraum für die Finanzierung dringlicher Vorhaben (Sanierung Stadtmist, Schulhäuser, Kindergärten, u.a.) oder, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist, für die Senkung von Steuern.

- *Risikoarmes Vorgehen:* Mit einer über mehrere Jahre verteilten Veräusserung wird das finanzielle Risiko reduziert und es wird vermieden, dass der Aktienkurs der Regiobank schockartig negativ beeinflusst wird.»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) ist die Hauptaktionärin der Regiobank Solothurn AG. Früher war sie Alleineigentümerin der Ersparniskasse der Stadt Solothurn. Diese fusionierte mit der einem privaten Aktionariat gehörenden Leihkasse Solothurn zur heutigen Regiobank Solothurn AG. Die Stadt hielt damals 20'000 Namenaktien, was einem Anteil von 50 % des Aktienkapitals entsprach. Die Gemeindeversammlung beschloss am 12. Dezember 2000, die Minimalbeteiligung auf 10'000 Aktien zu beschränken und die darüber hinausgehende freie Beteiligung von damals ebenfalls 10'000 Aktien ins Finanzvermögen zu übertragen. Der Finanzverwaltung wurde die Kompetenz übertragen, diese Aktien gemäss einer abzuschliessenden Vereinbarung mit der Regiobank zu veräussern. Dies ist dann auch so geschehen. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2007 wurden alle früheren Vereinbarungen aufgehoben und folgende Vereinbarung festgelegt:

1. Die EGS ist gegenwärtig am Aktienkapital der Regiobank mit nominell CHF 4'395'000, entsprechend 36,63 % des Aktienkapitals, beteiligt.

Die Beteiligung der EGS am Aktienkapital der Regiobank muss mindestens 25 % betragen. Dies entspricht 10'000 Aktien zum Nominalwert von gegenwärtig CHF 300. Solange die Minimalbeteiligung überschritten ist, kann der Anteil der EGS sukzessive durch Veräusserung von Aktien oder durch entsprechende Kapitalrückzahlungen der Regiobank reduziert werden.

In der Regel ist der Aktienverkauf über die Regiobank abzuwickeln, wobei die zu verkaufende Anzahl Aktien mit der Regiobank einvernehmlich festzulegen ist und der Kaufpreis bis zum Verkauf von 1'000 Aktien pro Jahr dem jeweiligen Kurswert entspricht. Beim Kauf von zusätzlichen Aktien vergütet die Regiobank der EGS die ihr daraus entstehende Mehrbelastung beim Finanzausgleich. Die Vergütung dieser Zusatzbelastung erfolgt abdiskontiert zum 12-Monats-Libor-Zinssatz.

2. Sämtliche Verwaltungsräte der Regiobank werden durch deren Generalversammlung gewählt. Der EGS wird dabei eine im Verhältnis zu ihrem Aktienkapital angemessene Vertretung im Verwaltungsrat zugesichert. Die ihr nahe stehenden Personen, welche zur Wahl vorgeschlagen werden, sind im Einvernehmen mit dem Stadtpräsidium zu bestimmen.
3. Die Stadt Solothurn und die Regiobank legen weiterhin Wert auf gute Geschäftsbeziehungen und Zusammenarbeit.
4. Die Regiobank Solothurn wird in ihrer Sponsoringpolitik sowie bei Vergabungen weiterhin auch in der Stadt Solothurn aktiv sein.

Am 30. März 2010 hat die Regiobank Solothurn AG eine Aktienkapitalerhöhung vorgenommen. An dieser beschlossenen Aktienkapitalerhöhung hat sich die EGS nicht beteiligt. Somit haben wir aktuell nach wie vor 10'000 Aktien der Regiobank Solothurn AG, aber nur noch einen Anteil von 20 % am gesamten Aktienkapital.

Da diese 10'000 Aktien nicht ohne einen Beschluss der zuständigen politischen Behörde veräussert werden können, gehören die Aktien zum Verwaltungsvermögen. Die Aktien sind nach dem Nominalwert bilanziert. Das heisst, in der Bilanz sind die 10'000 Aktien der Regiobank Solothurn AG mit einem Wert von insgesamt 3 Mio. Franken enthalten (Nominalwert je Aktie: CHF 300). In den letzten Jahren wurde eine Dividende von CHF 66.00 pro Aktie ausbezahlt. Mit der Gewinnverwendung der Jahresrechnung 2014 der Regiobank Solothurn AG wurde noch zusätzlich eine Jubiläumsdividende von CHF 14.00 pro Aktie ausbezahlt.

Dividendenrendite (in % des Jahresendkurses)

2011	2012	2013	2014	2015
2,3 %	2,1 %	2,1 %	2,1 %	1,7 %

Per 11. Juli 2016 wird die Aktie der Regiobank Solothurn AG zu einem Preis von CHF 4'550 gehandelt. Das heisst, unsere 10'000 Aktien der Regiobank Solothurn AG haben einen Wert von insgesamt 45,5 Mio. Franken. In der Bilanz sind momentan stille Reserven auf diesen Aktien von 42,5 Mio. Franken enthalten.

Vorteil eines Verkaufs der Aktien der Regiobank Solothurn AG

Kein gebundenes Geld mehr	Der Erlös aus dem Verkauf der Aktien der Regiobank Solothurn AG wäre sehr hoch. Gemäss Motionär können mit einer schrittweisen Veräusserung die stillen Reserven einem Zweck zugeführt werden. So entstünde Spielraum für die Finanzierung dringlicher Vorhaben (Sanierung Stadtmist, Schulhäuser, Kindergärten, u.a.) oder, sofern deren Finanzierung sichergestellt ist, für die Senkung von Steuern. Bei einer kurzfristigen Betrachtungsweise ist dies sicher richtig. Bei einer langfristigen Betrachtungsweise müssen jedoch auch die nachteiligen Punkte eines Verkaufs berücksichtigt werden. So wird bei einer langfristigen Betrachtungsweise der finanzielle Spielraum für die EGS kleiner.
----------------------------------	--

Nachteile eines Verkaufs der Aktien der Regiobank Solothurn AG

Wegfall Dividendenertrag	Der Dividendenertrag entlastet jährlich unsere Erfolgsrechnung. Die Dividendenrendite beträgt seit 2011 zwischen 1,7 und 2,3%. Eine bessere oder gleich gute Rendite ohne höheres Risiko zu erzielen ist aktuell schwierig. 2014 wurde in der Erfolgsrechnung ein Dividendenertrag von CHF 660'000 ausgewiesen, im 2015 dank der Jubiläumsdividende sogar einen Ertrag von CHF 800'000. Zur Information: 1 Steuerfussprozent der natürlichen Personen beträgt gut CHF 500'000, 1 Steuerfussprozent der juristischen Personen beträgt ca. CHF 100'000.
Negativzinsen	Bei einem Verkauf der Aktien hätte die EGS sehr hohe liquide Mittel, welche kurz- bis mittelfristig bestehen bleiben. Bereits heute haben uns einige Institute Limiten gesetzt, um nicht Negativzinsen bezahlen zu müssen. Somit ist die Gefahr sehr gross, dass bei einem Verkauf der Aktien teilweise Negativzinsen bezahlt werden müssten.
Wegfall Verwaltungsmandat	Die Regiobank Solothurn AG hat einen siebenköpfigen Verwaltungsrat. Infolge unseres Aktienanteils von 20% ist unser Stadtpräsident Vizepräsident des Verwaltungsrates. Die Einnahmen in der Höhe von Fr. 34'000 aus diesem Verwaltungsmandat sowie die Sitzungsgelder fliessen vollumfänglich in die Stadtkasse und würden deshalb bei einem Verkauf der Aktien wegfallen.

<p>Sponsoring</p>	<p>Mit dem Verkauf der Aktien wäre die Regiobank Solothurn AG nicht mehr an die Vereinbarung vom 18. Dezember 2007 gebunden, welche vorsieht, dass die Regiobank Solothurn AG in ihrer Sponsoringpolitik sowie bei Vergabungen in der Stadt Solothurn aktiv sein muss. Dieser Wegfall würde Vereine wie auch Kulturinstitutionen stark schmerzen.</p> <p>Der jährliche Sponsoringbeitrag der Regiobank an Institutionen in Solothurn ist beträchtlich (beispielsweise Stadttheater CHF 50'000, Theater Mausefalle CHF 10'000, Kulturum CHF 10'000, Museum Blumenstein CHF 8'000)</p>
<p>Aktienwert</p>	<p>Der Aktienwert ist immer gewissen Schwankungen ausgesetzt. In den letzten Jahren entwickelte sich der Aktienkurs der Regiobank stabil und positiv. Zudem sind die Aktien breit gestreut. Ausländische grosse Investoren, die den Aktienkurs der Bank negativ beeinflussen könnten, sind nicht vorhanden. Wird bekannt, dass die Stadt Solothurn ihre Aktien der Regiobank Solothurn AG veräussert, gerät der Aktienwert wahrscheinlich unter Druck.</p>
<p>Risiko Wegfall eines guten Steuerzahlers</p>	<p>Die Regiobank Solothurn AG hat ihren Sitz in der Stadt Solothurn. Sie ist für die EGS ein sehr guter und wichtiger Steuerzahler. Besitzt die EGS weiterhin mindestens 20% des Aktienkapitals der Regiobank Solothurn AG, ist die Chance gross, dass die Regiobank Solothurn AG ihren Hauptsitz weiterhin in der Stadt Solothurn hat. Demgegenüber steigt bei einem Verkauf des Aktienanteils das Risiko, die Regiobank Solothurn AG als guten Steuerzahler zu verlieren.</p>
<p>Stadt als Ankeraktionär</p>	<p>Die Beteiligung der Stadt Solothurn von 20% am Aktienkapital der Regiobank ermöglicht es dieser, sich konstant und in Ruhe ohne störende Einflüsse von aussen zu entwickeln.</p> <p>Ein Wegfallen dieser Sicherheitsfunktion könnte dazu führen, dass sich die Regiobank gegen unfreundliche Übernahmen wehren müsste. Dies würde Managementkapazitäten binden und damit die Rentabilität der Bank und folgerichtig auch den Kurswert der Aktien reduzieren. Da die Bank im Raume Solothurn eine grosse Kundenbasis hat, würden unfreundliche Angriffe von aussen möglicherweise zur Auflösung von Kundenbeziehungen führen und damit der Bank zusätzlich schaden.</p>

Die negativen Gründe eines Verkaufs überwiegen somit stark, deshalb ist von einem Verkauf oder auch nur von einer Teilveräusserung der Aktien der Regiobank Solothurn AG abzuzuraten.

Das Stadtpräsidium empfiehlt deshalb, die Motion als nicht erheblich zu erklären.

Claudio Hug bedankt sich beim Stadtpräsidenten für die Beantwortung der Motion. Er hat mit Erstaunen zur Kenntnis genommen, welche Argumente aufgelistet wurden. Nach dem Grundsatz: „Lieber ein gutes Argument, als sieben schlechte“ ändert die Beantwortung jedoch nichts daran, dass die Stadt die Beteiligung an den Regiobank verkaufen sollte. Seiner Meinung nach sind die Argumente des Stadtpräsidiums schlecht.

Dividendenerträge: Es gibt ein einfaches Grundprinzip der Ökonomie das besagt, dass je höher die Rendite einer Anlage im freien Markt ist, desto höher ist auch das Risiko. Es gibt

keine Kapitalanlage mit einer hohen Rendite aber ohne Risiko. Sonst würden ja alle Leute dort investieren und der Preis der Anlage würde dadurch ansteigen. Als Folge würde die Rendite sinken. Wenn also der Stadtpräsident argumentiert, dass die Rendite hoch sei, dann hat dies damit zu tun, dass auch das Risiko hoch ist. Eine Stadt sollte jedoch keine hohen Risiken eingehen, denn mit Steuergeldern soll nicht spekuliert werden. Wenn eine Stadt wie Solothurn 40 Mio. Franken „übrig hat“ dann sollte sie schauen, dass das Geld auch in 10 Jahren noch vorhanden ist und für das ist eine Aktienanlage in ein Unternehmen eine denkbar schlechte Idee. Die richtige Antwort wäre eine Diversifizierung, d.h. das Geld in viele verschiedene, möglichst risikoarme Anlagearten zu investieren.

Negativzinsen: Falls heute der Motion zugestimmt würde, dann wird das Geschäft im Juni 2017 an der Gemeindeversammlung behandelt und die ersten Aktienverkäufe können ca. im 2018 vorgenommen werden. Ob es zu jenem Zeitpunkt immer noch Negativzinsen haben wird, steht in den Sternen. Selbst wenn: Die Motion verlangt ja einen schrittweisen Verkauf und dieser kann 6 bis 10 Jahre dauern. Dies bedeutet, dass das Geld tropfenweise eingehen würde. Mit einem geschickten Liquiditätsmanagement können die Negativzinsen sicher umgangen werden, dies v.a. weil in nächster Zeit ja auch viele Investitionen anstehen und gemäss Finanzplan besteht ein Liquiditätsabfluss.

Wegfall VR-Mandat: Der Referent kann nicht nachvollziehen, weshalb dieser Punkt bei den Nachteilen aufgeführt wurde. Die Fr. 34'000.--, die der Stadtpräsident der Stadtkasse abliefern, sind zwar schön, aber im Vergleich zum Risiko der über 40 Mio. Franken stellen sie einen Klacks dar. Deshalb kann er dies als Argument nicht wirklich ernst nehmen. Er stellt in Frage, ob es nicht eher ein Nachteil ist, wenn der Stadtpräsident im VR einer privaten Geschäftsbank sitzt. Sind dabei nicht schon Interessenskonflikte vorprogrammiert? Gäbe es z.B. eine Investition, an welcher die Stadt Interesse hat, dass die Regiobank diese macht, diese aber nicht unbedingt lukrativ ist. Im Interesse von wem soll der Stadtpräsident dann entscheiden? Die heute vorherrschende juristische Lehre hält zu dieser Frage fest, dass in solchen Fällen zwar das öffentliche Interesse so gut wie möglich berücksichtigt werden soll, dass aber das Interesse der Unternehmung vorgeht. Was bringt also der Stadt die Vertretung genau? Eigentlich nichts, ausser eben einen Interessenskonflikt.

Sponsoring: Der Referent kann sich nicht vorstellen, dass die Stadt eine 40 Mio.-Franken-Beteiligung an einer Bank hat, damit diese etwas Sponsoring in der Stadt betreibt. Die Stadt hat zudem ein eigenes Gefäss, um kulturelle oder andere Aktivitäten zu unterstützen. Die Regiobank hat auch ohne Stadtbeteiligung Interesse an der Imagepflege. Als Beispiel erwähnt er, dass die Baloise Bank SoBa ebenfalls Sponsoring in der Region betreibt, seines Wissens hat sich aber die Stadt nie um eine Beteiligung an dieser Bank beworben.

Aktienwert: Im Jahr 2010 hat es eine Aktienkapitalerhöhung gegeben, an der sich die Stadt nicht beteiligt hat, somit ist ihr Anteil am Kapital gesunken. Seither ist der Aktienkurs ausschliesslich gestiegen. Das Argument eines sinkenden Aktienkurses wird damit widerlegt. Werden die Aktien nicht auf einmal, sondern über die Jahre verteilt verkauft, dann muss man sich keine Gedanken über Kursschwankungen und den richtigen Verkaufszeitpunkt machen, da sich dann das Kursrisiko ausgleicht.

Risiko Wegfall Steuerzahler: Als weiteres Argument wurde genannt, dass die Regiobank wegziehen könnte und somit als gute Steuerzahlerin wegfallen würde. Dazu muss man sich wohl grundsätzlich die Frage stellen, was unternommen werden muss, damit die Stadt Solothurn für juristische und natürliche Personen attraktiv ist. Seiner Meinung nach ist dies das Schaffen von guten Rahmenbedingungen, d.h. gute Verkehrsverbindungen, attraktive Infrastrukturen, tiefe Steuern, gut ausgebildete Arbeitnehmende usw. Sich an einem Unternehmen zu beteiligen, um es auf diesem Weg in Solothurn zu halten, ist eher eine komische Idee. Falls man dies durchziehen möchte, dann müsste sich die Stadt noch an ganz vielen Firmen beteiligen. Spätestens an diesem Punkt merkt man, dass dies überhaupt nicht unserer liberalen Wirtschaftsordnung entspricht, wo sich der Staat darauf konzentriert, möglichst gute Rahmenbedingungen zu schaffen, damit sich die Privatwirtschaft möglichst frei entfalten kann.

Stadt als Ankeraktionärin: Bei diesem Argument hat sich der Referent gefragt, wer spricht: Kurt Fluri als Stadtpräsident oder als VR der Regiobank? Ist es wirklich die Aufgabe der Stadt, eine unfreundliche Übernahme der Regiobank zu verhindern? Muss sich eine Stadt wirklich darum kümmern, dass sich der Aktienkurs der Regiobank nicht reduziert? Abgesehen davon ist es eine völlige Illusion, dass sich die Regiobank - so wie es in der Beantwortung festgehalten wurde - dank der 20-Prozent-Beteiligung der Stadt „konstant und in Ruhe, ohne störende Einflüsse von Aussen“ entwickeln kann. Eine Bank ist am freien Markt tätig und wenn es z.B. einmal eine Immobilienkrise gibt, geht diese wohl auch trotz Beteiligung der Stadt an der Regiobank nicht einfach vorbei.

Nachdem von den zahlreichen Argumenten aus seiner Sicht nicht mehr viele übrig bleiben, möchte der Referent noch einmal sein Hauptargument festhalten, wieso die Beteiligung verkauft werden sollte. Für eine Stadt wie Solothurn ist es einfach nicht gut, wenn sie einen Betrag von 40 Mio. Franken in ein einziges Unternehmen investiert. Dies nennt man ein Klumpenrisiko, und dieses kann brutal ins Auge gehen, wie dies am Beispiel der Alpiq in Olten der Fall war. Als die GLP seinerzeit im Kantonsrat den Verkauf der Alpiq-Aktien zum Thema gemacht hat, hat der damalige Regierungsrat Wanner die genau gleichen Argumente festgehalten wie Kurt Fluri in der Motionsantwort. RR Wanner hat festgehalten, dass er doch lieber wie ein Imker den Bienenstock pflege und jedes Jahr Honig abschöpfe, als so wie der Bär, der den Bienenstock plündere. Das Resultat ist bekannt: Beim Bienenstock Alpiq gibt es heute gar nichts mehr zu plündern und auch nichts mehr abzuschöpfen. Hingegen ist es eine Tatsache, dass in der Zwischenzeit ein Volksvermögen von mehr als einer Milliarde vernichtet wurde, und dies nicht von einem Bären, sondern vom freien Markt. Um diesen Verlust aufzuwiegen, bräuchte es eine Dividende von einem ganzen Menschenleben.

Die Geschichte der Alpiq lehrt etwas ganz Grundsätzliches: Der Staat sollte dort, wo der freie Markt spielt, nicht als Unternehmer mitmischen. Es ist einfach nicht das gleiche, ob mit dem eigenen Geld spekuliert wird oder mit dem Geld der Steuerzahlenden. Dort darf man sich nicht von Renditen und steigenden Aktienkursen blenden lassen. Diese Regel kennt man ja auch vom Glücksspiel: „Man sollte dann aussteigen, wenn man noch am Gewinnen ist.“

In diesem Sinne bittet der Motionär, die Motion als erheblich zu erklären.

Matthias Anderegg hält im Namen der SP-Fraktion fest, dass sie mit einer Ausnahme die Motion als nicht erheblich erklären wird. Grundsätzlich handelt es sich um eine interessante Frage, die gute Diskussionen ausgelöst hat. Die Argumente des Motionärs sind finanztechnischer Natur. Die Beteiligung bei der Regiobank ist historisch gewachsen. Als Hauptaktionärin hat die Stadt durchaus einen Einfluss auf eine positive Entwicklung und auf ein positives Engagement der Regiobank. Der Motionär hat Recht, dass eine solche Investition keine primäre öffentliche Aufgabe ist. Es ist jedoch eine rentable Investition, die durchaus Sinn macht. Es ist bekannt, dass ohne Risiko kein Aktieninvestment läuft. Die Regiobank nimmt ihr regionales Engagement sehr wohl wahr. Es kann durchaus sein, dass sie dies auch ohne Beteiligung der Stadt machen würde. Mit einer Beteiligung sind die Verbindlichkeiten doch noch etwas grösser. Der Vergleich mit der Alpiq funktioniert nicht. Es handelt sich um eine völlig andere Ausgangslage. Eine Regionalbank kann nicht mit einem Energiekonzern verglichen werden. Die Stadt Solothurn steht in keiner Art und Weise in einer gleichen Abhängigkeit wie die Stadt Olten von einer Alpiq. Die Beteiligungen sind überhaupt nicht vergleichbar. Im Weiteren würde sie sich stark dagegen wehren, dass das Tafelsilber der Stadt Solothurn verscherbelt wird, damit der Steuereffuss gesenkt werden kann. Solothurn gehört zur Regiobank und die Regiobank gehört zu Solothurn - dies ist ihr Fazit aus der Diskussion. **Die SP-Fraktion wird die Motion mit einer Ausnahme als nicht erheblich erklären.**

Gemäss **Beat Käch** hat auch die FDP-Fraktion die Motion als interessant erachtet. **Für sie überwiegen jedoch die negativen Punkte einer Veräusserung, weshalb sie die Motion einstimmig als nicht erheblich erklären wird.** Zu den Gründen des Motionärs: Keine öffentliche Aufgabe. Hier kann sie dem Motionär noch zustimmen und hat ein gewisses Verständnis. Die Beteiligung ist historisch gewachsen. Bezüglich Klumpenrisiko schliesst sie

sich seinem Vorredner an. Ein Vergleich mit Olten/Alpiq ist nicht möglich. Die juristischen Personen der Stadt Solothurn stellen einen wesentlich kleineren Anteil (ca. 15 Prozent der Steuereinnahmen) dar. Der Aktienkurs ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Das Risiko einer Regionalbank ist nicht mit dem einer Alpiq zu vergleichen. Finanzierung der dringlichen Vorhaben: Die Stadt muss und kann mit den Steuereinnahmen ihre Vorhaben finanzieren. Selbst Steuerfussenkungen können problemlos finanziert werden. Die Stadt verfügt heute über ein Vermögen von 41 Mio. Franken. In den letzten 8 - 10 Jahre bestand zudem ein Selbstfinanzierungsgrad von sage und schreibe 153 Prozent. Der Finanzplan sieht zurzeit zwar etwas schlechter aus, aber hier werden wieder Abweichungen vom Finanzplan zum Budget und vom Budget zur Rechnung vorhanden sein. Bezüglich Stadtmist hält der Referent fest, dass Mitte November Klarheit herrschen und eine entsprechende Pressekonferenz des Kantons abgehalten wird. Die Diskussionen zur Finanzierung des Stadtmistes müssen zu jenem Zeitpunkt geführt werden. Die Regiobank-Aktien stellen für die FDP-Fraktion das Familiensilber dar und dieses soll nicht unnötig verkauft werden. Die Rendite war gut und die Dividendenerträge hoch. Der Wegfall des Verwaltungsratsmandates sowie eines allfälligen Teils des Sponsorings darf nicht vergessen werden. Zurzeit gibt es überhaupt keine Anzeichen, dass die Aktien an Wert verlieren würden. Die Regiobank ist in der Stadt verankert und hat eine breite Kundenbasis. Für sie überwiegen klar die positiven Punkte für eine weitere Beteiligung.

Die CVP-Fraktion - so **Barbara Streit-Kofmel** - ist der Meinung, dass man sich selbstverständlich immer fragen kann, inwieweit und ob sich überhaupt eine Gemeinde am Aktienkapital einer Geschäftsbank beteiligen soll. Schliesslich geht man mit öffentlichem Geld ein gewisses Anlagerisiko ein und das erst recht, wenn es sich um eine so grosse Summe (45,5 Mio. Franken) handelt. Insofern kann sie das Anliegen des Motionärs nachvollziehen. Es gibt sicher gute Gründe für eine Gemeinde, auf solche Beteiligungen in dieser Grössenordnung zu verzichten. Sie ist aber einhellig der Meinung, dass in unserem Fall, also für die Stadt, die Vorteile für die Beibehaltung des Aktienbesitzes bei der Regiobank überwiegen. In der Antwort des Stadtpräsidiums sind die Gründe nachvollziehbar aufgezeigt worden. Grundsätzlich kann man sagen, dass die Geschäftspolitik der Regiobank in den letzten Jahrzehnten auf Solidität und Nachhaltigkeit ausgerichtet war. Auf riskante Auslandgeschäfte, wie dies z.B. gewisse Grossbanken pflegen, hat man sich nie eingelassen. Auch im Hypothekengeschäft kann die Bank durch den regionalen Bezug das Risiko viel besser einschätzen, als Banken mit anonymen Hypothekarkunden. Sie sieht deshalb zurzeit kein übermässiges Klumpenrisiko, das die Stadt zum Handeln, bzw. Veräussern der Aktien veranlassen müsste. Für sie ist es auch der falsche Zeitpunkt, um gute Aktienanlagen zu verflüssigen, auch wenn dies schrittweise erfolgen würde. Es ist momentan bekanntlich zu viel Geld im Umlauf und die negativen Folgen sind in der Motionsantwort dargelegt worden. **Die CVP-Fraktion wird aus den dargelegten Gründen die Motion als nicht erheblich erklären.**

Gemäss **Brigit Wyss** sind die Diskussionen bei den Grünen genau gleich abgelaufen wie bei den anderen Fraktionen. **Die Grünen werden mit Ausnahme von einer Stimme die Motion ebenfalls als nicht erheblich erklären.** Sie erachten es als richtig, dass die aufgeworfenen Fragen wieder einmal diskutiert wurden. Die Beteiligung ist historisch gewachsen. Die Zeitung hat festgehalten, dass es sich um einen alten Zopf handelt. Nicht jeder alte Zopf ist schlecht und niemand zwingt die Stadt diesen heute abzuschneiden. Die Negativzinsen sind nicht für alle Zeiten sakrosankt, es bestünde jedoch ein mittleres Problem, wenn die nötigen Investitionen nicht mit diesem Geld getätigt werden könnten. Wichtig ist, dass die Option eines Verkaufs immer da ist. Zurzeit besteht jedoch kein Handlungsbedarf. Als wichtigstes Argument erachten sie die Verankerung der Regiobank vor Ort. Die Regiobank hat ihre Finanzpolitik stets mit Augenmass ohne grosse Spekulationen betrieben und sich klar für die Region eingesetzt. Die Grünen haben Vertrauen in die Bank.

René Käppeli hält im Namen der SVP-Fraktion fest, dass aus Investorensicht dem Motionär Recht gegeben werden müsste. Der Zeitpunkt, um die Aktien zu verkaufen, wäre zurzeit nicht schlecht. Beim Markt, in dem sich die Aktien befinden, handelt es sich jedoch um kei-

nen flüssigen Markt. Das Signal, das heute mit der Zustimmung zur Motion und zum Verkauf der Aktien gesetzt würde, hätte den sofortigen Effekt, dass der Kurs sinken würde. Die Aktien müssten sinnvollerweise mittelfristig verkauft werden und der Ertrag würde die Hälfte des heutigen Taxkurses betragen. Der Verkauf der Aktien würde mittelfristig nicht viel bringen. **Die SVP-Fraktion wird die Motion ebenfalls als nicht erheblich erklären.**

Stadtpräsident **Kurt Fluri** hält ergänzend fest, dass er bei Interessenskonflikten jeweils in Ausstand tritt.

Claudio Hug zeigt sich erfreut, dass die Fraktionen die Motion zumindest als spannend und interessant erachtet haben. Er möchte noch folgende Bemerkungen festhalten: Es gibt einen grossen Unterschied zwischen Tafelsilber und Aktien. Das Tafelsilber kann in der Schublade belassen und nach etlichen Jahren wieder aktiviert werden. Bei den Aktien kann es hingegen sein, dass die Schublade geöffnet wird, diese aber nicht mehr vorhanden sind. Ein solcher Vergleich hinkt deshalb seines Erachtens. Zum Vergleich mit der Alpiq: Es ist richtig, dass die Regiobank keine Grossbank und die Alpiq international tätig ist. Die Regiobank ist jedoch am Finanzmarkt tätig und dieser ist krisenanfällig. Wenn der Finanzmarkt so stabil wäre, hätte sich wohl auch der Wert der Aktien der Regiobank in den letzten sechs Jahren nicht fast verdoppelt. Dies ist auch volatil - einfach gegen oben. Die Voten hatten den Charakter von Schönwetterkapitänen. Das Problem ist jedoch, dass das Geld dann gebraucht wird, wenn eben kein schönes Wetter mehr ist. Genau dann kann es aber sein, dass beim Öffnen der Schublade nicht mehr so viel vorhanden sein wird. Bereits beim Einreichen der Motion war er sich bewusst, dass es diese nicht einfach haben wird. Mit so viel Widerstand hat er aber nicht gerechnet. Die Motion verlangt eine relativ grosse Veränderung und die Solothurner/-innen mögen keine so grossen Veränderungen in so kurzer Zeit. Er weiss aber auch, dass Veränderungen manchmal nach zwei oder drei Anläufen möglich werden, weshalb die heutige Diskussion gar nicht so schlecht war. Insbesondere ein Punkt stimmt ihn zuversichtlich, dass die Diskussion schon bald wieder einmal geführt werden muss und das ist der heutige Zustand. Die Stadt Solothurn hat fast 100 Mio. Franken auf der hohen Kante und gleichzeitig liegt sie jedoch beim Vergleich der Steuerbelastung der Schweizerischen Kantonshauptstädte an letzter oder zweitletzter Stelle. Dieser Zustand wird früher oder später angeglichen oder bereinigt werden müssen.

Bezüglich Steuerbelastung weist Stadtpräsident **Kurt Fluri** darauf hin, dass es auch noch Staatssteuern gibt. Der Kanton weist eine hohe Belastung auf. Bei der alleinigen Betrachtung der städtischen Steuerbelastung würde dies wesentlich anders aussehen. Im Weiteren hält er fest, dass es für die Wirtschaft ein wesentlicher Unterschied ist, ob es sich um eine Regionalbank oder um eine Universalbank handelt. Die Entscheidungswege und das Verständnis für die regionale Wirtschaft sind völlig unterschiedlich. Bezüglich Risiken bei einer Immobilienkrise weist er darauf hin, dass bei der Vergabe von Hypotheken hohe Anforderungen an die Tragbarkeit gestellt werden. Abschliessend hält er fest, dass die Stadt Solothurn mit Abstand die grösste Aktionärin ist. Die meisten anderen Aktionäre haben 1 - 3 Aktien. Es besteht eine breite Streuung der Aktien und in den Statuten ist eine Stimmrechtsbeschränkung von 3 Prozent festgelegt.

Die Motion wird mit 2 Ja-Stimmen gegen 26 Nein-Stimmen bei 2 Enthaltungen als nicht erheblich erklärt.

Verteiler
Stadtpräsidium
Finanzverwalter
ad acta 012-5, 016-6

25. Oktober 2016

Geschäfts-Nr. 55

12. Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner René Käppli, vom 14. Juni 2016, betreffend «Erteilung von Aufträgen an Mitglieder des Gemeinderates durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn»; Beantwortung

Referent: Kurt Fluri, Stadtpräsident

Vorlage: Interpellation mit Interpellationsantwort vom 9. Oktober 2016

Die SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner René Käppli, hat am 14. Juni 2016 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Erteilung von Aufträgen an Mitglieder des Gemeinderates durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Unter den Mitgliedern des Gemeinderates befinden sich u.a. Unternehmer, Gewerbetreibende und Selbständige. Diese bieten z.T. auch Leistungen (Produkte, Dienstleistungen) an, bei denen die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (EGS) oder die Regio Energie Solothurn (RES) als Nachfragerin auftritt. Aus Gründen der Transparenz und zur Vermeidung von Interessenskonflikten bittet der Interpellant um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie viele Aufträge und in welchem Volumen pro Auftrag wurden durch die EGS und die RES an Mitglieder des Gemeinderates (in ihrer Funktion als Inhaber/-in oder als massgebliche Teilhaber/-in eines Unternehmens, als Einzelunternehmer, als Selbständigerwerbende oder als Mitglieder der obersten Unternehmensleitung) während der letzten fünf Jahre vergeben? An wen gingen diese Aufträge?
2. Wurden alle diese Aufträge vor der Vergabe öffentlich ausgeschrieben?
3. Wurde im Rahmen einer Qualitätskontrolle nachgewiesen, dass diese Aufträge entsprechend der jeweiligen Auftragspezifikation (auch Pflichtenhefte, Dienstleistungsvertrag, etc.) ausgeführt worden sind?»

Das Stadtpräsidium nimmt wie folgt Stellung:

Die Interpellation wurde an sämtliche Abteilungen der EGS (inkl. Museen) sowie an die RES zur Stellungnahme verschickt. Insgesamt wurden 11 Abteilungen und die RES angefragt. 10 Abteilungen haben in den letzten fünf Jahren keine Aufträge an Mitglieder des Gemeinderates erteilt (Rechts- und Personaldienst, Stadtkanzlei, Finanzverwaltung, Schuldirektion, Soziale Dienste, Stadtpolizei, Feuerwehr und Zivilschutz, Museum Blumenstein, Kunstmuseum, Naturmuseum).

Das Stadtbauamt und die Regio Energie Solothurn haben Aufträge an Mitglieder des Gemeinderates gemeldet. Bei der Verfassung der Antwort auf die Interpellation wurde festgestellt, dass die Bürgergemeinde als Auftragnehmer von vielen Abteilungen vergessen wurde. Aus diesem Grund werden die Aufträge der Stadt als Ganzes und nicht aufgeteilt nach Abteilungen dargestellt.

1. Vorausschickend ist festzuhalten, dass die Interpellanten nach Informationen fragen, welche der EGS nicht bekannt sind. Es ist keine gesetzliche Offenlegungspflicht für Gemeinderatsmitglieder festgehalten, aufgrund der sie sämtliche Geschäftsbeziehungen oder Interessenbindungen offen legen müssten. Es ist der EGS somit nicht bekannt, ob

allenfalls Gemeinderatsmitglieder massgebliche Teilhaber/-innen an Firmen sind oder Verwaltungsratssitze innehaben, welche nicht allgemein bekannt sind. Die Beantwortung der Interpellation beschränkt sich somit auf die „stadtbekannt“ Funktionen oder auf Gemeinderäte und Gemeinderätinnen, von denen allgemein bekannt ist, dass sie Inhaber/-in eines Unternehmens sind.

Diesbezüglich wurde auch mit der Datenschutzbeauftragten des Kantons, Frau Dr. iur. Judith Petermann Kontakt aufgenommen. Frau Petermann hat die Interpellation gelesen und Folgendes festgehalten:

Man dürfe davon ausgehen, dass die Unterzeichner der Interpellation Informationen verlangen, welche auch öffentlich gemacht werden dürfen (also keine Informationen, welche nur der Gemeinderat als Exekutivorgan wissen darf und deshalb unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten werden müssten.) Die Anfrage solle deshalb unter Berücksichtigung des InfoDG, insbesondere §§ 7 ff. und §§ 12 ff., beantwortet werden.

Aus faktischen Gründen werden die EGS und die RES nur die Aufträge auflisten können, welche direkt an ein Mitglied des Gemeinderates vergeben wurden; welche an eine Firma vergeben wurden, von welcher stadtbekannt sei, dass ein Gemeinderat, eine Gemeinderätin in dieser Firma massgebende Beteiligungen oder massgebende Funktionen habe; welche an eine Firma vergeben wurden, zu welcher ein Ratsmitglied eine Interessenbindung ausgewiesen habe – falls die Gemeinderatsmitglieder eine Interessenbindung ausweisen müssten.

Fraglich sei noch, ob die entsprechenden Informationen aus Datenschutzgründen nicht bekanntgegeben werden würden. Die Datenschutzbeauftragte geht davon aus, dass ausnahmsweise Personendaten bekannt gegeben werden dürfen. Es ist eine Interessensabwägung zwischen den Interessen der betroffenen Personen und den Interessen der Öffentlichkeit vorzunehmen. Personen, welche aus einem rechtlichen oder faktischen Verhältnis zu einer Behörde Vorteile erlangen, müssen sich auch gewisse Eingriffe in die Privatsphäre gefallen lassen. Im Sinne des rechtlichen Gehörs seien die betroffenen Gemeinderatsmitglieder vorgängig anzuhören.

Als Bemerkung fügte die kantonale Datenschutzbeauftragte noch hinzu, dass völlige Transparenz nur mit einer gesetzlichen Verpflichtung für Gemeinderatsmitglieder geschaffen werden könnte, ihre Interessensbindungen offenzulegen.

Mit Schreiben vom 29. Juli 2016 wurde den betroffenen Gemeinderatsmitgliedern von den Abklärungen Kenntnis gegeben. Die betroffenen Personen haben ihr Einverständnis zur Veröffentlichung der Informationen gegeben.

1.1. Das Stadtbauamt hat folgende Aufträge an Gemeinderäte und Gemeinderätinnen in den letzten fünf Jahren vergeben:

Name GR:	Asperger Susanne
Name Firma:	ASPERGER Raumplanung und Städtebau, Solothurn
Funktion:	Inhaberin
Anzahl Aufträge:	(1.1.2011 bis 19.7.2016) 2 Aufträge
Volumen:	(Kreditoren-Haben-Buchungen) insgesamt: Fr. 8'405.--; Fr. 2'902.50 und Fr. 5'502.50
Gegenstand:	Schlussbericht Studienauftrag Umgestaltung Berntorstrasse und Planungsbericht Parkierungs- und Erschliessungsplan innere Vorstadt
Vergabeart:	Direktvergabe

Name GR: Matthias Anderegg
Name Firma: Anderegg Partner AG
Funktion: Inhaber
Anzahl Aufträge: (1.1.2011 bis 19.7.2016) 2 Aufträge
Volumen: (Kreditoren-Haben-Buchungen) insgesamt: Fr. 27'115.--;
Fr. 15'580.-- und Fr. 11'535.--
Gegenstand: Zustandsanalyse CIS mit Kostenschätzung (gemeinsam mit Kanton)
und Badi Zustandsanalyse strategische Planung
Vergabeart: Direktvergabe

1.2. An die Bürgergemeinde werden im Verlaufe eines Jahres von verschiedenen Abteilungen Aufträge vergeben, die im Folgenden zusammengefasst werden:

Name GR: Wyniger, Sergio
Name Körperschaft: Bürgergemeinde Solothurn
Funktion: Präsident
Anzahl Aufträge: (1.1.2011 bis 31.12.2015) 55
Volumen: (Kreditoren-Haben-Buchungen) insgesamt rund 80'000 Franken
Gegenstand: Die mit Abstand grössten Aufträge betrafen Mithilfe bei der Schneeräumung (40'000.-) sowie Forstarbeiten und Weihnachtsbaumlieferungen (27'000.-). Daneben gab es Bestellungen für Bürgerwein und Konsumationskosten für Anlässe im AZ Wengistein oder im Riedholzturm.
Vergabeart: Direktvergabe

1.3. Die Regio Energie hat folgende Aufträge in den letzten fünf Jahren vergeben:

Name GR: Lupi, Marco
Name Firma: Gemeinschaftsantenne Weissenstein GmbH, Solothurn
Funktion: Leiter Marketing
Anzahl Aufträge: (1.1.2011 bis 19.7.2016) 2 Einzelaufträge
Volumen: (Kreditoren-Haben-Buchungen) insgesamt: 6'323.--; Fr. 421.-- und Fr. 5'902.--
Gegenstand: Bau Glasfaseranbindung und Schulung
Vergabeart: Direktvergabe

Name GR: Wyniger, Sergio
Name Körperschaft: Bürgergemeinde Solothurn
Funktion: Präsident
Anzahl Aufträge: (1.1.2011 bis 19.7.2016) 15
Volumen: (Kreditoren-Haben-Buchungen) insgesamt: Fr. 18'112.--
Gegenstand: Bestellungen Wein „Domaine de Soleure“ für Anlässe, Apéros und Gastgeschenke
Vergabeart: Direktvergabe

2. Bei den Aufträgen, welche das Stadtbauamt vergeben hat, handelt es sich um Planungs-, Leistungs- oder Dienstleistungsaufträge. Gemäss Gesetz und Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (Submissionsgesetz; Submissionsverordnung) dürfen Dienstleistungen unter dem Schwellenwert von Fr. 150'000.-- freihändig, d.h. ohne Ausschreibung vergeben werden. Ab Fr. 150'000.-- gilt das Einladungsverfahren und ab Fr. 250'000.-- muss zwingend im offenen oder selektiven Verfahren ausgeschrieben werden. Die Aufträge, welche unter Ziff. 1.1 aufgelistet sind, wurden auf Basis einer Offertanfrage direkt (d.h. freihändig) vergeben. Die Auftragssummen dieser Aufträge liegen weit unter dem Schwellenwert von Fr. 150'000.--.

Der Auftrag an die Gemeinschaftsantenne Weissenstein GmbH durfte ohne Ausschreibung vergeben werden, da der Schwellenwert von Fr. 150'000.-- nicht erreicht wurde. Ausserdem stand kein anderer Anbieter zur Verfügung.

Die Aufträge an die Bürgergemeinde Solothurn erreichten bei weitem nicht den Schwellenwert von Fr. 100'000.-- für Lieferaufträge und durften aus diesem Grund freihändig (Direktvergabe) vergeben werden.

3. Die Auftragsvergaben des Stadtbauamtes erfolgten auf Basis einer Offerte, in welcher die Aufträge mit einer klaren Aufgabenbeschreibung, resp. einem Leistungsverzeichnis spezifiziert wurden. Das Stadtbauamt überprüft und begleitet sämtliche Aufträge von Anfang bis zum Schluss, d.h. bis hin zur Abrechnung des Auftrages.

Bei der Gemeinschaftsantenne Weissenstein GmbH wurde die Qualitätskontrolle durch die technische Abnahme des Anschlusses vorgenommen.

Bei der Lieferung von Wein und Weihnachtsbäumen wird selbstverständlich eine Kontrolle durchgeführt, ob die Lieferung dem Auftrag entsprach und ob die bestellte Menge in Rechnung gestellt wurde. In qualitativer Hinsicht sind uns von Kundenseite (mehrheitlich Apéroteilnehmerinnen und –teilnehmer respektive Stadtbesuchende während der Adventszeit) keine negativen Reaktionen bekannt, ganz im Gegenteil.

Fazit:

Aus den Antworten geht hervor, dass die Vorgaben des Submissionsgesetzes eingehalten wurden.

Aus den obgenannten Gründen muss jedoch nochmals darauf hingewiesen werden, dass der EGS und der RES nicht sämtliche massgebenden Beteiligungen von Gemeinderatsmitgliedern an Unternehmen bekannt sind.

Aus Gründen der Gewaltentrennung und zur Vermeidung von Interessenkonflikten werden Aufträge der EGS oder der RES sehr zurückhaltend an Gemeinderatsmitglieder vergeben. Dies geht auch aus der vorliegenden Antwort hervor.

René Käppeli bedankt sich für die Beantwortung der Interpellation. Dazu möchte er zwei Punkte festhalten. 1. Nach Veröffentlichung der Stellungnahme des Stadtpräsidiums wurde ihm unabhängig und von verschiedenen Seiten zugetragen, dass die Auflistung des Stadtbauamtes und der Regio Energie unvollständig seien. Zum jetzigen Zeitpunkt kann er nicht beurteilen, ob dies auch tatsächlich zutrifft. Sollte dies jedoch der Fall sein, bittet er um Nachreichung der vollständigen Auflistung. Darüber hinaus wird er selber dieser Sache noch persönlich nachgehen. 2. Der Zweck der Interpellation war nicht die Auflistung irgendwelcher Weinbestellungen - im Gegenteil. Dies verdeckt den Blick auf den wesentlichen Punkt. Aufträge sollten generell so vergeben werden, dass jeglicher Anschein von Befangenheit oder Beziehungswirtschaft ausgeschlossen werden kann. Dies sollte für den Gemeinderat der Stadt - der immerhin die Exekutive der Stadt darstellt - speziell gelten. Überall dort, wo der Gemeinderat wesentliche Entscheidungsbefugnisse hat oder sogar abschliessend zuständig ist, sollten die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte der Stadt keine Aufträge erhalten. Problematisch sind in dieser Hinsicht zwei aufgelistete Aufträge. 1. Der Planungsauftrag an eine Gemeinderätin: Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde. Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sind somit Teil dieser obersten Planungsbehörde. Dass sich Mitglieder und Ersatzmitglieder nach Abschluss eines solchen Geschäftes um Aufträge aus dem Stadtbauamt bewerben können, ist nach heutigem Stand zwar nicht verboten, führt aber zu Interessenskonflikten und sollte gemäss internationalem Standard der Compliance nicht

erlaubt sein. Ebenso problematisch ist der Auftrag an einen Gemeinderat i.S. CIS. Es ist klar, dass dieses Objekt den Gemeinderat in naher Zukunft beschäftigen wird und das „Wie weiter mit dem CIS“ durchaus umstritten und kontrovers sein kann. Eine derartige Nähe von Gemeinderätinnen und Gemeinderäten zur städtischen Verwaltung öffnet der Filzokratie Tür und Tor. Zudem sei erwähnt, dass die wenigsten Mitglieder und Ersatzmitglieder im weiteren Sinn ihre berufliche Tätigkeit in der Baubranche haben und somit auch keinen Zugang zu potentiellen Aufträgen aus dem Stadtbauamt haben können. Es könnte eingewendet werden, dass es dafür ja die Ausstandsregel gibt. Diese löst das Problem jedoch überhaupt nicht. Die grundsätzliche Abhängigkeit von bzw. Nähe zu den Verwaltungsstellen bleibt bestehen und damit auch die Möglichkeit von politischen Gegengeschäften und intransparenter Beeinflussung des Gremiums. Aus den dargelegten Gründen wird René Käppeli eine Motion einreichen, die bezwecken soll, dass Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates bzw. deren affilierten Unternehmungen durch städtische Verwaltungsstellen künftig keine Aufträge mehr erhalten dürfen, wo der Gemeinderat wesentliche oder abschliessende Entscheidungsbefugnis hat. **René Käppeli ist von der Beantwortung der Interpellation teilweise befriedigt.**

Gemäss **Anna Rüefli** kommt es selten vor, dass die SVP-Fraktion von der SP-Fraktion für eine Interpellation Lob erhält. Sie bedankt sich bei René Käppeli für die nicht nur berechtigten, sondern durchaus auch staatspolitisch relevanten Fragen. Aufgrund der offengelegten Vergabeliste stellt die SP-Fraktion fest, dass in den vorliegenden Fällen das Submissionsrecht eingehalten wurde. Sie hat im Weiteren den Eindruck, dass von allen Seiten Sensibilität für die Fragen besteht, dies gerade auch, weil die Stadt Solothurn Aufträge, die problematischer Natur sein können, nur mit grosser Zurückhaltung an Gemeinderatsmitglieder erteilt. Würde Solothurn analog von Olten über die a.o. Gemeindeorganisation verfügen, d.h. mit einem kleinen Stadtrat mit Ressortverantwortung, so wäre es für sie absolut klar, dass Auftragsvergaben an Exekutivmitglieder unzulässig wären. Es besteht nämlich nicht nur das Problem, dass Exekutivmitglieder, die gleichzeitig auch Aufträge von ihrem Gemeinwesen erhalten, in ihrer politischen Tätigkeit nicht mehr genügend unabhängig sind, sondern es ist v.a. auch vergaberechtlich problematisch, wenn solche Personen zum Kreis von möglichen Auftragnehmern gehören, da sie ihr Vorwissen oder auch nur die Möglichkeit Kraft ihres Amtes zu solchem Vorwissen zu kommen, könnte für andere Mitbewerber ein Wettbewerbsnachteil sein und es kann dadurch auch gegen Aussen den Anschein von Vetternwirtschaft erwecken. Mit dem 30-köpfigen Gemeinderat, der grössten Exekutiven der Schweiz, der de-facto wie ein Parlament funktioniert, besteht jedoch das Problem, dass eine derartige grosse Praxis, wie sie bei der a.o. Gemeindeorganisation sicher angebracht wäre, das Milizprinzip bei der ordentlichen Gemeindeorganisation in Frage stellen könnte. Möchte man konsequent sein, dann müsste allen nebenamtlichen Behördenmitgliedern verboten werden, sich um Aufträge der Stadt zu bewerben oder solche anzunehmen, d.h. also nicht nur den Gemeinderatsmitgliedern, sondern auch den Mitgliedern der Kommissionen. Das politische Engagement von bestimmten Berufsgruppen im Gemeinderat und in den Kommissionen würde dadurch wahrscheinlich abnehmen und der Gemeinderat und die Kommissionen müssten auf ein entsprechendes Know-how und auch auf einen entsprechenden Einsatz für das Gemeinwesen verzichten. Hätte die Vorstossbeantwortung ergeben, dass ein grösseres Problem besteht, wäre die SP-Fraktion auch der Ansicht gewesen, dass dieses angegangen werden müsste. Die von René Käppeli angekündigte Motion wird von der SP-Fraktion sicher geprüft. Sie ist jedoch der Meinung, dass zum heutigen Zeitpunkt vor dem Hintergrund der vorliegenden Interpellationsbeantwortung und den erwähnten Überlegungen, es nicht verhältnismässig wäre, wenn eine komplette Einschränkung oder Untersagung erfolgen würde. Deshalb erachtet sie den Ist-Zustand vor dem Hintergrund des bestehenden Systems zurzeit als vertretbar, auch wenn er nicht unproblematisch ist. Dies soll jedoch keine Einladung darstellen, dass die Verwaltung den Gemeinderatsmitgliedern mehr Aufträge zukommen lässt - im Gegenteil. Sie erwartet von den Gemeinderats- und Kommissionsmitgliedern, dass sie das notwendige Sensorium für die Problematik mitbringen und sich bei Aufträgen, bei denen sie wegen ihrer amtlichen Tätigkeit gegenüber andern Bewerbern einen Wissensvorsprung oder andere Vorteile haben könnten, gar nicht erst bewerben. Falls sie eine Bewerbung für

einen Auftrag in Erwägung ziehen, dann erwartet sie, dass sie alles daran setzen, um Interessenskollisionen vermeiden zu können. Im Gegenzug erwartet sie von der Stadt, dass sie ihre jetzige Praxis beibehält und wenn überhaupt, dann nur zurückhaltend solche Aufträge vergibt. Sie begrüsst sehr, dass die Stadt dies bisher so gehandhabt hat. Eine allfällige zu vertiefende Idee wäre, dass analog dem Kanton ein Register geschaffen würde, bei dem die Gemeinderats- und Kommissionsmitglieder verpflichtet wären, ihre Interessensbindungen offenzulegen.

Heinz Flück bedankt sich im Namen der Grünen beim Interpellant für den Anstoss zur Transparenz. Die Vergaben halten sich in Grenzen und es werden mit Augenmass und Zurückhaltung Aufträge vergeben. Sie sind der Meinung, dass auch weiterhin dieselbe Zurückhaltung bei der Vergabe solcher Aufträge ausgeübt werden sollte. Es wäre jedoch schade, wenn über das Ziel hinausgeschossen und die Praxis grundsätzlich geändert würde und jegliche Möglichkeiten ausgeschlossen würden. Dadurch möchten allenfalls Selbständigerwerbende aus bestimmten Branchen nicht mehr im Gemeinderat mitarbeiten. So lange das Augenmass eingehalten wird, kann mit der bestehenden Praxis weitergefahren werden.

Gemäss **Barbara Streit-Kofmel** erachtet auch die CVP/GLP-Fraktion die aufgeworfenen Fragen als berechtigt. Das Gesetz wurde eingehalten und die Vergaben sind im legalen Rahmen erfolgt. Es ist jedoch richtig, dass es zu heiklen Vergaben kommen kann. Dies weniger bei indirekten Vergaben, wie z.B. beim Bezug von Waren. Gefährlicher sind die direkten Vergaben und hier bedarf es grosser Vorsicht. Der Gemeinderat ist Aufsichtsbehörde über die Verwaltung und dafür braucht es eine gewisse kritische Distanz und Unabhängigkeit. Sie erwartet, dass die notwendige Sensibilität vorhanden sein muss. Grundsätzlich sollte eine Vergabe an Mitglieder des Gemeinderates noch möglich sein, diese muss jedoch transparent und mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl vorgenommen werden. Der Beantwortung der Interpellation konnte entnommen werden, dass dies so gehandhabt wird, weshalb für sie zurzeit auch kein sofortiger Handlungsbedarf besteht. Bei Vorliegen der Motion wird die Thematik sicher nochmals angeschaut.

Bezüglich Rückmeldungen der Verwaltungsabteilungen hält Stadtpräsident **Kurt Fluri** fest, dass er sich auf diese verlässt. Diejenigen Personen, die sich bei René Käppeli gemeldet haben, hätten sich bei ihm melden können, bevor Unterstellungen gemacht werden. Im Übrigen werden bei der a.o. Gemeindeorganisation Parlamentsmitglieder, die mindestens gleich viel Einfluss wie die Gemeinderatsmitglieder haben, bei Vergaben der Gemeinde nicht ausgeschlossen. Genauso wie die Parlamentsmitglieder auch bei Vergaben durch den Kanton oder den Bund nicht ausgeschlossen werden. Im Weiteren weist er auf die Höhe der Beträge hin. Diese führen weder zu einer Abhängigkeit von der Stadt noch zu einer „Amtszahmheit“. Wenn die Regio Energie verzichtet, Glasfasernetze in der Stadt Solothurn zu errichten und dadurch diesen Auftrag der Swisscom und der GAW überlässt fragt er sich, bei wem die Glasfasern bezogen werden sollen, wenn nicht bei der GAW. Die Transparenz über seine Mandate können auf seiner Homepage nachgelesen werden. Falls noch eine grössere Transparenz über die Verflechtung der Gemeinderatsmitglieder gewünscht wird, dann liegt dies in den Händen der Politik und nicht der Verwaltung.

Es wird zur Kenntnis genommen, **dass der Interpellant von der Interpellationsantwort teilweise befriedigt ist.**

Verteiler

Stadtpräsidium
Leiterin Rechts- und Personaldienst
Regio Energie Solothurn
ad acta 012-5, 010-1

25. Oktober 2016

Motion von René Käppeli, SVP, vom 25. Oktober 2016, betreffend «Aufträge an Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates durch städtische Verwaltungsstellen»; (inklusive Begründung)

René Käppeli, SVP, hat am 25. Oktober 2016 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

«Aufträge an Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderates durch städtische Verwaltungsstellen

„Das Stadtpräsidium wird beauftragt, dem Gemeinderat als entscheidender oder als vorberatender Behörde zu Händen der Gemeindeversammlung eine Vorlage zu unterbreiten, die künftig eine Auftragsvergabe an Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Gemeinderats bzw. deren affilierten Unternehmungen durch städtische Verwaltungsstellen ausschliesst, wo der Gemeinderat wesentliche oder abschliessende Entscheidungsbefugnis hat (vorbehältlich zwingendem übergeordnetem Recht).“

Begründung:

Dass sich Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates um Aufträge aus städtischen Verwaltungsstellen bewerben ist zwar nach heutigem Stand nicht verboten, führt zu Interessenskonflikten und sollte gemäss dem internationalen Standard der Compliance nicht erlaubt sein.

Eine derartige Nähe von Gemeinderäten und städtischer Verwaltung öffnet der Filzokratie Tür und Tor. Zudem sei erwähnt, dass die wenigsten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates im weiteren Sinne ihre berufliche Tätigkeit im Bereich der öffentlichen Verwaltung haben und somit keinen Zugang zu potentiellen Aufträgen erhalten können. Eine grundsätzliche Abhängigkeit von bzw. Nähe zu diesen Verwaltungsstellen besteht, und damit die Möglichkeit (politischer) Gegengeschäfte und intransparenter Beeinflussung unseres Gremiums.

Niemandem sei vorbehalten, sich um Aufträge von der städtischen Verwaltung zu bewerben. Mit einem gleichzeitigem Einsitz im Gemeinderat ist dies jedoch nicht zu vereinbaren.

René Käppeli»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur Stellungnahme:

Leiterin Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 010-1

25. Oktober 2016

Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Pascal Walter, vom 25. Oktober 2016, betreffend «Öffnung des ganzen Vaubanwegs für den nichtmotorisierten Individualverkehr (Velos) während „eventfreien Zeiten“»; (inklusive Begründung)

Die **CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Pascal Walter**, hat am 25. Oktober 2016 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

«Öffnung des ganzen Vaubanwegs für den nichtmotorisierten Individualverkehr (Velos) während „eventfreien Zeiten“

Begründung:

Während der Bauzeit des Kulturgüterschutzkellers war der Vaubanweg teilweise als Umfahrroute für den nicht motorisierten Individualverkehr geöffnet. Die Strecke durch den Park ist nicht stark befahren und die Fussgängerinnen und Fussgänger kommen gut aneinander vorbei. Es macht keinen Sinn, einen Weg, der dem Ziel von kurzen und ungefährlichen Verbindungen entspricht, mit einem Verbot zu belegen.

Uns ist bewusst, dass der Stadtpark während ca. 5 Wochen im Jahr auch durch Dritte intensiv genutzt wird. In dieser Zeit kann bedürfnisgerecht die Umleitung der Strasse entlang für die Velos signalisiert werden. Grosse Anlässe wie die „HESO“ oder die „Bike Days“, oder auch die diversen Zirkusse, dürfen aber nicht der Grund sein für eine ganzjährige Sperrung eines an sich guten und ungefährlichen Durchgangs für Radfahrerinnen und Radfahrer. Zudem wird gerade in der Aufbauzeit der HESO oft der Radweg ganz gesperrt, da Zufahrten der Ausstellerinnen und Aussteller den sicheren Radweg behindern würden.

Die Zeit der Umleitung hat auch gezeigt, dass für niemanden ein Nachteil entsteht, wenn sowohl Fussgängerinnen und Fussgänger als auch Velos gemeinsam den Vaubanweg benutzen.

Pascal Walter
Sergio Wyniger
Gaudenz Oetterli»

Katharina Leimer Keune
Claudio Hug

Martin Lisibach
Barbara Streit-Kofmel

Verteiler
Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur Stellungnahme:
Stadtpolizei

ad acta 012-5, 623-4

25. Oktober 2016

Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnende Barbara Streit-Kofmel und Claudio Hug, vom 25. Oktober 2016, betreffend «Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation»; (inklusive Begründung)

Die **CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichnende Barbara Streit-Kofmel und Claudio Hug**, hat am 25. Oktober 2016 folgende **Motion mit Begründung** eingereicht:

«Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation

Die Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation wird im Grundsatz beschlossen. Es wird eine politische Arbeitsgruppe eingesetzt, in der alle Fraktionen entsprechend ihrem Anteil im Gemeinderat vertreten sind. Die Arbeitsgruppe wird beauftragt, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten und dem Gemeinderat zu unterbreiten. Sie wird dabei durch die Verwaltung nach Bedarf fachlich unterstützt. Der Gemeinderat wird über den Stand der Arbeiten regelmässig informiert.

Begründung:

Die heutige Gemeindeorganisation ist mit erheblichen Nachteilen verbunden:

Die **Exekutive** funktioniert nicht als Einheit, sondern ist dreigeteilt in Stadtpräsidium, Gemeinderatskommission und Gemeinderat. Der Gemeinderat agiert dabei als Zwitter, halb Parlament, halb Exekutive. In dieser Rolle kann er die Aufsicht über die Verwaltung nur eingeschränkt wahrnehmen, da er ohne Ressortsystem zu wenig Einsicht in die Verwaltungstätigkeit hat. Das in Schweizer Exekutiven ansonsten gängige Kollegialitätsprinzip (Exekutive vertritt getroffene Entscheide mit einer Stimme) kann im heutigen System mit dreissig Gemeinderäten nicht umgesetzt werden.

Die GRK fungiert als quasi-Stadtrat, hat aber bei weitem nicht diejenigen Befugnisse, welche die Exekutive in einer ausserordentlichen Gemeindeorganisation hätte. Die Einsicht der GRK in die Verwaltungstätigkeit ist ohne Ressortsystem und direkte Personalführung durch die GRK-Mitglieder ebenfalls gering. Bei einem Milizgremium sind zudem die zeitlichen Ressourcen der Mitglieder begrenzt.

Gemeinderat und Gemeinderatskommission sind hochgradig abhängig von den Informationen, welche die Verwaltung und das Stadtpräsidium an sie heranträgt. Der Stadtpräsident verfügt als Einzelperson über mehr Entscheidkompetenzen und trägt mehr Verantwortung, als dies in den meisten Schweizer Städten der Fall ist. Bei einem personellen Wechsel gehen der Exekutive auf einen Schlag ein enormes Wissen und Erfahrung verloren. Ein mehrköpfiges Führungsgremium würde in dieser Hinsicht mehr Kontinuität gewährleisten.

Auf Stufe **Legislative** wird mit dem heutigen System die Bevölkerung nicht ausreichend repräsentiert. So kamen im Juni 2014 von rund 11'700 Stimmberechtigten ganze 63 an die Gemeindeversammlung der Stadt Solothurn (ca. 0,5% der Stimmberechtigten, davon die Mehrheit Gemeinderäte oder Verwaltungsvertreterinnen) und auch sonst ist die Beteiligung nur unwesentlich höher. Dies fördert die Gefahr, dass vor allem Interessengruppen die Gemeindeversammlung besuchen, die ihre Anliegen durchbringen wollen. Doch auch wenn die Anzahl der Besucher inskünftig wieder zunehmen würde, stellt sich die Frage, ob die Gemeindeversammlung für eine Stadt wie Solothurn die geeignete Form zur demokratischen Mitbestimmung ist: Bei einem Besucheraufmarsch von 1000 Personen, was immer noch we-

niger als 10 Prozent der Stimmberechtigten wäre, würde eine geordnete Debatte schwierig und der/die einzelne Stimmberechtigte könnte sich kaum mehr äussern.

Für die Zukunft braucht es ein zeitgemässes, staatsrechtlich einwandfreies politisches System mit einer klaren Trennung von Exekutive und Legislative, wie es in den allermeisten Städten der Schweiz existiert und sich auch bewährt hat.

Barbara Streit-Kofmel
Martin Lisibach
Pascal Walter

Claudio Hug
Sergio Wyniger
Pirmin Bischof

Peter Wyss
Gaudenz Oetterli
Katharina Leimer Keune»

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Motion)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Stadtpräsidium (federführend)
Leiterin Rechts- und Personaldienst

ad acta 012-5, 000-3

25. Oktober 2016

Interpellation der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Gaudenz Oetterli, vom 25. Oktober 2016, betreffend «Personalpolitik der Stadt und der Stadtpolizei Solothurn»; (inklusive Begründung)

Die CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Gaudenz Oetterli, hat am 25. Oktober 2016 folgende Interpellation mit Begründung eingereicht:

«Personalpolitik der Stadt und der Stadtpolizei Solothurn

Ausgangslage

Per Ende 2016 muss eine Stadtpolizistin, die inklusive Lehre seit über 15 Jahren bei der Einwohnergemeinde Solothurn arbeitet, das Korps verlassen, sie wurde vor kurzem Mutter. Momentan ist die Polizistin im 50%-Pensum angestellt, befristet bis Ende Jahr, nachdem sie vor der Schwangerschaft Vollzeit-Angestellte (Kader) war. Auf die Pensenreduktion auf 50% hat sie sich während der Schwangerschaft mit dem Polizeikommandanten und dem damaligen Leiter des Personaldienstes geeinigt. Die Polizistin erhielt daraufhin ein Schreiben vom ehemaligen Leiter des Personaldienstes, in dem dieser mitteilte, dass sie im 50%-Pensum eine frei werdende Mannschaftsstelle besetzen könne. Von einem befristeten Vertrag war nie die Rede.

Kurze Zeit später erhielt die Mitarbeiterin von der neuen Leiterin des Personaldienstes ein Schreiben, dass die Polizistin die 50%-Stelle zwar antreten könne, aber nur befristet bis Ende 2016. Begründung: Es könne nicht sein, dass in den letzten Jahren das Korps aufgestockt wurde und nun allenfalls 50 Stellenprozente unbesetzt blieben.

Ende Dezember 2016 läuft der befristete Vertrag nun aus. Der langjährigen Mitarbeiterin wurde Mitte September mitgeteilt, dass sie keine neue Anstellung zu 50% erhalten werde.

Dies ist übrigens kein Einzelfall. Schon vor Jahren fanden der Polizeikommandant und der Personaldienst keine Lösung für eine Mutter, da man nicht zu Umstrukturierungen bereit war. Auch diese Mitarbeiterin hat die Stadtpolizei am Ende verlassen müssen.

Im Sinne der aktuellen und künftigen weiblichen Angestellten der Stadt Solothurn und insbesondere der Stadtpolizei Solothurn und um zu erfahren, wie sich die Stadt Solothurn im 21. Jahrhundert als Arbeitgeberin sieht – auch für Männer mit Familie – wird das Stadtpräsidium gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Noch vor drei Jahren hat die Stadtpolizei einen Unterbestand beklagt. Kann es sich die Stadtpolizei leisten, langjährige und treue Mitarbeiter ziehen zu lassen?
2. In der Vergangenheit haben sich sowohl die Stadtpolizei als auch der Personaldienst der Stadt Solothurn darüber beschwert, dass ihr die Kantonspolizei Polizisten abwerbe. Nun vertreibt man langjährige und treue Mitarbeiterinnen mit nicht mehr zeitgemässen Anstellungsbedingungen und -forderungen. Wieso sucht die Stadt Solothurn nicht nach einer Möglichkeit, solche Mitarbeiter zu halten?
3. In der Schweiz herrscht allgemein ein Mangel an Polizisten. Wie stehen die Chancen unter dem Gesichtspunkt, dass die Kantonspolizei Solothurn finanziell und karrieretechnisch nach wie vor interessanter ist als die Stadtpolizei, die freie Stelle wieder besetzen zu können?
4. Wieso wurde die freie 50%-Stelle nicht auf allen Kanälen ausgeschrieben, wie dies üblicherweise bei offenen Stellen (z.B. Sekretärin und Polizeiassistentin im selben Zeitraum) mit höheren Pensen der Fall ist?
5. Wie viele Bewerbungen sind auf die Ausschreibung der 50%-Stelle eingegangen?

6. Wieso wurden die Bewerberinnen oder Bewerber abgelehnt?
7. Wenn offenbar keine taugliche Bewerbung einging, was veranlasst die Stadtpolizei und den Personaldienst der Stadt Solothurn zur Annahme, dass dies bei einer Wiederbesetzung der Stelle zu 100% anders sein soll?
8. Bestand überhaupt ernsthaftes Interesse seitens des Polizeikommandanten oder des Personaldienstes, die freie 50%-Stelle im Teilpensum zu besetzen?
9. Während über eines Jahres war die 50%-Reststelle unbesetzt. Konnte die Stadtpolizei wegen des Unterbestands Aufgaben nicht erledigen?
10. Hatte das nicht besetzte 50%-Restpensum zur Folge, dass der Rest des Korps Überstunden leisten musste, welche über die normale Überzeit bei Vollbestand hinausgehen?
11. Wird angehenden Polizistinnen vor ihrer Einstellung kommuniziert, dass sie im Falle einer Schwangerschaft keine Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung mit reduziertem Pensum haben?
12. Wenn nein, wieso nicht?
13. In anderen Abteilungen der Stadt Solothurn ist es als Elternteil offensichtlich möglich, im Teilpensum zu arbeiten. Wieso ist dies bei der Stadtpolizei nicht der Fall?
14. Darf die Stadt aus rechtlicher Sicht die Angestellten der Stadtpolizei anders behandeln als Angestellte anderer Abteilungen?
15. Was unternimmt die Stadt Solothurn, um künftig den gesellschaftlichen Veränderungen des 21. Jahrhunderts und familiären Teilzeitmodellen Rechnung zu tragen?

Begründung:

Arbeitgeber haben gegenüber ihren Angestellten eine Verantwortung. Die Stadt Solothurn hat diese Verantwortung in mehreren Fällen vernachlässigt, indem sie Mitarbeiterinnen der Stadtpolizei vor Zwangssituationen gestellt hat. Als öffentliche Hand, die komplett von der Allgemeinheit finanziert wird, muss die Stadt Solothurn höheren Standards gerecht werden als die Privatwirtschaft und kann sich nicht auf dem rechtlichen Minimum bewegen. Der Umgang mit ihren Angestellten, vor allem in Hinblick auf deren Familie, ist dabei zentral. Eine Mutter, die im Teilpensum arbeiten will, hat auf dem Arbeitsmarkt sicherlich mehr Schwierigkeiten, wieder eine Anstellung zu finden. Einerseits wegen des Teilpensums, andererseits weil sie geografisch nicht mehr so flexibel ist.

Das Vorgehen der Leiterin des Personaldienstes und des Polizeikommandanten im Umgang mit Mitarbeiterinnen, die Mutter geworden sind und daher ihr Pensum reduzieren wollen, verletzt zudem das Personalleitbild der Stadt Solothurn.

Im Personalleitbild steht wortwörtlich:

Wir sorgen für attraktive Stellen, indem wir...

- flexible Arbeitszeitregelungen anbieten

- die Schaffung von Teilzeitstellen unterstützen und Job-Sharing ermöglichen

Weiter steht im gleichen Personalleitbild wortwörtlich:

Wir gehen davon aus, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Arbeit gewissenhaft und mit bestmöglichem Einsatz leisten. Darüber hinaus erwarten wir, dass sie...

- offen sind für Veränderungen, d.h. bereit, diese unvoreingenommen zu prüfen.

Diese Erwartung richtet sich nicht nur an die Mitarbeitenden tieferer Hierarchiestufen, sondern auch an Verwaltungsleitende. Unter diesem Gesichtspunkt ist es nicht akzeptabel, dass die Leiterin des Personaldienstes und der Polizeikommandant sich nicht offen für Veränderungen zeigen und allenfalls eine Umstrukturierung in die Wege leiten, um Mitarbeiterinnen die Weiterbeschäftigung nach einer Schwangerschaft im Teilpensum zu ermöglichen. Eben-

so entspräche dann der Satz auf der Homepage der Stadt der Wahrheit: „Moderne Arbeitsmittel und fortschrittliche Anstellungsbedingungen sind für uns selbstverständlich.“

Gaudenz Oetterli
Katharina Leimer Keune

Claudio Hug
Pascal Walter»

Barbara Streit-Kofmel

Verteiler

Stadtpräsidium (mit Interpellation)

Zur gemeinsamen Stellungnahme:
Leiterin Rechts- und Personaldienst (federführend)
Stadtpolizei

ad acta 012-5, 022-1

25. Oktober 2016

13. Verschiedenes

- Aufgrund seiner Abwesenheit an der heutigen Sitzung hat **Roberto Conti** gebeten, dass die traktandierete Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion der Stadt Solothurn, vom 16. August 2016, betreffend „Demonstration vom Mittwoch, 10. August 2016, in der Stadt Solothurn“ auf die nächste Sitzung verschoben wird. Diesem Wunsch wird entsprochen.

- Stadtpräsident **Kurt Fluri** informiert über den Stand folgender zwei Vorstösse:

Motion der SP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Matthias Anderegg, vom 19. Januar 2016, betreffend «Einsetzung einer Kommission für Integration»: Die Motion wurde von der Verwaltung noch nicht behandelt. Es gibt einen RRB vom Juni 2015 betreffend Ausgestaltung und Umsetzung des Förderbereichs "Erstinformation und Integrationsförderbedarf" des kantonalen Integrationsprogrammes 2014 - 2017; Konzepts START.INTEGRATION. Hierzu läuft eine Pilotphase mit verschiedenen Gemeinden. Der Kanton will bis Ende 2016 eine Anleitung und Hilfsmittel zur Umsetzung des Projekts vorlegen. Ab Januar 2017 soll die selbständige Einführung durch die Einwohnergemeinden angeordnet werden. Bis dies soweit ist, ist noch nicht bekannt, was ab 2017 gelten soll. Die Verwaltung ist deshalb der Ansicht, dass das Ende der Pilotphase sowie die Anweisungen des Kantons abgewartet werden sollen, bevor eine Kommission oder ein anderes Gremium geschaffen wird. Sobald die kantonalen Vorgaben klar sind, kann das Modell erarbeitet werden.

Motion der CVP/GLP-Fraktion der Stadt Solothurn, Erstunterzeichner Gaudenz Oetterli, vom 17. Mai 2016, betreffend «Einheitliche Hallengebühren für Sportvereine aus der Stadt Solothurn»: Die Motion hat nicht verlangt, dass im Budget 2017 ein Betrag z.G. der Vereine gesprochen wird, sondern es wird eine Lösung analog CIS angestrebt. Dazu braucht es Verhandlungen mit dem Kanton und mit der Fachhochschule Nordwestschweiz. Diese Verhandlungen benötigen viel Zeit, weshalb eine Beantwortung und Behandlung nicht innert weniger Wochen möglich ist.

- Im Weiteren gratuliert Stadtpräsident **Kurt Fluri** Lea Wormser zu ihrer Wahl als neue Amtschreiberin der Amtschreiberei Grenchen-Bettlach. Er wünscht ihr alles Gute bei der Ausübung ihrer neuen Tätigkeit.
- Abschliessend informiert Stadtpräsident **Kurt Fluri** über den Entscheid der Kommission für Planung und Umwelt (KPU) bezüglich Gestaltungsplan „Mühlegut“. Der Gemeinderat hat bei der Behandlung des Gestaltungsplanes am 15. Dezember 2015 beschlossen, dass im weiteren Verfahren an der Geissfluhstrasse die Varianten Tempo 30 und die Erstellung einer Begegnungszone zu prüfen sind. Das Stadtbauamt hat die Firma verkehrsteiner AG, Bern, beauftragt, eine Stellungnahme zu diesen Fragen auszuarbeiten. Diese hat festgestellt, dass bedingt durch die Reduktion der Höchstgeschwindigkeit um 10 km/h und die Begleitmassnahmen die Verkehrssicherheit in der Begegnungszone erhöht werden kann. Damit der Strassenraum jedoch als Einheit in Erscheinung treten kann, ist das Trottoir aufzuheben und auf querende, unterbrechende Elemente soll verzichtet werden. Das Bauprojekt der geplanten Ersatzneubauten sieht vor, entlang der Geissfluhstrasse Hauszugänge, Entsorgungsstellen und Längsparkfelder auf dem privaten Grund zu bauen. Die Spielflächen sollen entlang der Langendorfstrasse erstellt werden. Somit wird durch das geplante Bauvorhaben das Hauptgewicht bezüglich gemeinsam nutzbarer Begegnungsflächen auf die Südseite - und nicht auf die Geissfluhstrasse hin - ausgerichtet. Die Einfahrt zur Einstellhalle der Ersatzneubauten würde jedoch im Bereich der Begegnungszone liegen. Dies könnte zu Konflikten führen, da Kinder die

Strasse als Spielfläche benutzen können. Die Situation wird durch das Längsgefälle der Geissfluhstrasse (südlicher Abschnitt mehr als 6 Prozent) noch verschärft, falls Kinder mit Velos, Skateboards, Trotinetts oder ähnlichen Fahrzeugen die Strasse nutzen. Aufgrund der Abwägung aller Kriterien hat die KPU am 26. September 2016 beschlossen, die Geissfluhstrasse als Tempo-30-Zone zu belassen und nicht als Begegnungszone auszubilden.

- **Irène Schori** informiert, dass sich zurzeit die Zusammenarbeit mit der Regio Energie (EDV) als schwierig gestaltet. Die Schwierigkeiten betreffen insbesondere das Netzwerk. Durch die personellen Wechsel ist zudem viel Wissen verloren gegangen. Sie weist darauf hin, dass in der Zwischenzeit ein neuer IT-Leiter angestellt wurde und sie grosse Hoffnungen hat, dass sich die Situation nun verbessert. Die Lehrpersonen wurden bedingt durch die EDV-Probleme in ihrer Arbeit sehr eingeschränkt. Im Weiteren verteilt Irène Schori die neue Infobroschüre der Stadtschulen Solothurn 16/17.
- **Reiner Bernath** bedankt sich bei Stadtpräsident Kurt Fluri für seinen Einsatz in Bundesbern. Sein Einsatz kommt nicht zuletzt auch dem grössten Arbeitgeber der Stadt Solothurn, nämlich dem Bürgerspital, zugute.

Schluss der Sitzung: 21.40 Uhr

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Die Protokollführerin: